

Hansestadt Medebach
- Bauamt -
Österstraße 1
59964 Medebach

Artenschutzrechtliche Prüfung

zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Gewerbe- und Industriegebiet Holtischer Weg“ und 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Medebach



BÜRO STELZIG

Landschaft | Ökologie | Planung

Burghofstraße 6 | 59494 Soest
T +49 2921 3619-0 | F +49 2921 3619-20
info@buero-stelzig.de | www.buero-stelzig.de

Stand: März 2020

Auftraggeber: Hansestadt Medebach
- Bauamt -
Österstraße 1
59964 Medebach

Auftragnehmer:



Bearbeiter: M. Sc. Landschaftsökologin Franziska Klauer
Dipl. Geograph Volker Stelzig

Projekt-Nr.: 943

Stand: März 2020



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
2	Rechtlicher Rahmen und Ablauf einer ASP	3
2.1	Rechtlicher Rahmen	3
2.2	Ablauf einer ASP	5
3	Vorhabensbeschreibung, Wirkungsprognose und Wirkraum	8
3.1	Vorhabensbeschreibung	8
3.2	Beschreibung des Plangebietes.....	8
3.3	Wirkraum	11
3.4	Wirkungsprognose.....	15
4	Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe II)	16
4.1	Methodik.....	16
4.2	Ergebnisse	18
4.3	Prüfung.....	24
5	Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen	31
5.1	Vermeidungsmaßnahmen für Feldlerche, Feldsperling, Girlitz und weitere europäische Vogelarten	31
5.2	Vermeidungsmaßnahme für Bluthänfling und Feldsperling	31
5.3	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) für die Feldlerche.....	32
5.4	Ausgleichsmaßnahme für Bluthänfling, Feldsperling und Girlitz.....	32
5.5	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) für den Feldsperling.....	34
5.6	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) für den Raubwürger.....	35
5.7	Vermeidungsmaßnahme für Amphibien.....	35
6	Zulässigkeit des Vorhabens	38
7	Literatur	39

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersichtskarte mit Lage des Plangebietes	1
Abbildung 2: Ablaufschema einer Artenschutzprüfung.....	7
Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Bebauungsplan Nr. 13 zur Erweiterung des „Gewerbe- und Industriegebietes Holtischer Weg“	9
Abbildung 4: Abgrenzung des Plangebietes.	9
Abbildung 5: Blick von Nordost auf das Plangebiet und das bestehende Betriebsgelände der Firma Borbet.	10
Abbildung 6: Privatgrundstück mit Schuppen und Gehölzen.....	10
Abbildung 7: Östlich an das Plangebiet angrenzende Grünlandflächen.	11
Abbildung 8: Abgrenzung des Wirkraumes und des Plangebietes	12
Abbildung 9: Grünland und Gehölzstruktur entlang der Harbecke innerhalb des VSG „Medebacher Bucht“ nördlich des Plangebietes.	13
Abbildung 10: Bruchwald mit Teich nordöstlich des Plangebietes.....	13
Abbildung 11: Regenrückhaltebecken im Nordwesten des bestehenden Betriebsgeländes der Firma Borbet.	14
Abbildung 12: Reviermittelpunkte planungsrelevanter Vogelarten.	20
Abbildung 13: Abgrenzung der Winterreviere des Raubwürgers im Winter 2018/2019.....	23
Abbildung 14: Schmetterlings- und Wildblumensaum	33
Abbildung 15: Nisthilfen für Feldsperlinge	34
Abbildung 16: Vermeidungsmaßnahme Amphibien. Lage des Amphibienschutzzaunes und Steinhaufen als Tages- und Winterquartier	36
Abbildung 17: Amphibienschutzzaun an einem Industriezaun.....	36
Abbildung 18: Schematische Darstellung zur Anlage von Steinhaufen	37

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten des 1. Quadranten des MTB 4818.1 (Medebach) und des 3. Quadranten des MTB 4718.3 (Goddelsheim)	18
--	----

1 Einleitung

Das vorliegende Gutachten umfasst die Artenschutzrechtliche Prüfung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Gewerbe- und Industriegebiet Holtischer Weg“ der Stadt Medebach. Die Planung sieht ebenfalls die 37. Änderung des Flächennutzungsplans vor, aus der dann im verbindlichen Bauleitplanverfahren die Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes entwickelt wird. Die Flächengröße beträgt ca. 10 ha.

Das Plangebiet befindet sich im Osten der Gemeinde Medebach (Abbildung 1) und umfasst innerhalb der Gemarkung Medebach, Flur 12 die Flurstücke 287, 288, 289, 70, 71, 72, 313, 314, 281 und 282 teilweise. Im Plangebiet befinden sich hauptsächlich Acker- und Grünlandflächen. Im Norden grenzt das Vogelschutzgebiet „Medebacher Bucht“ an.

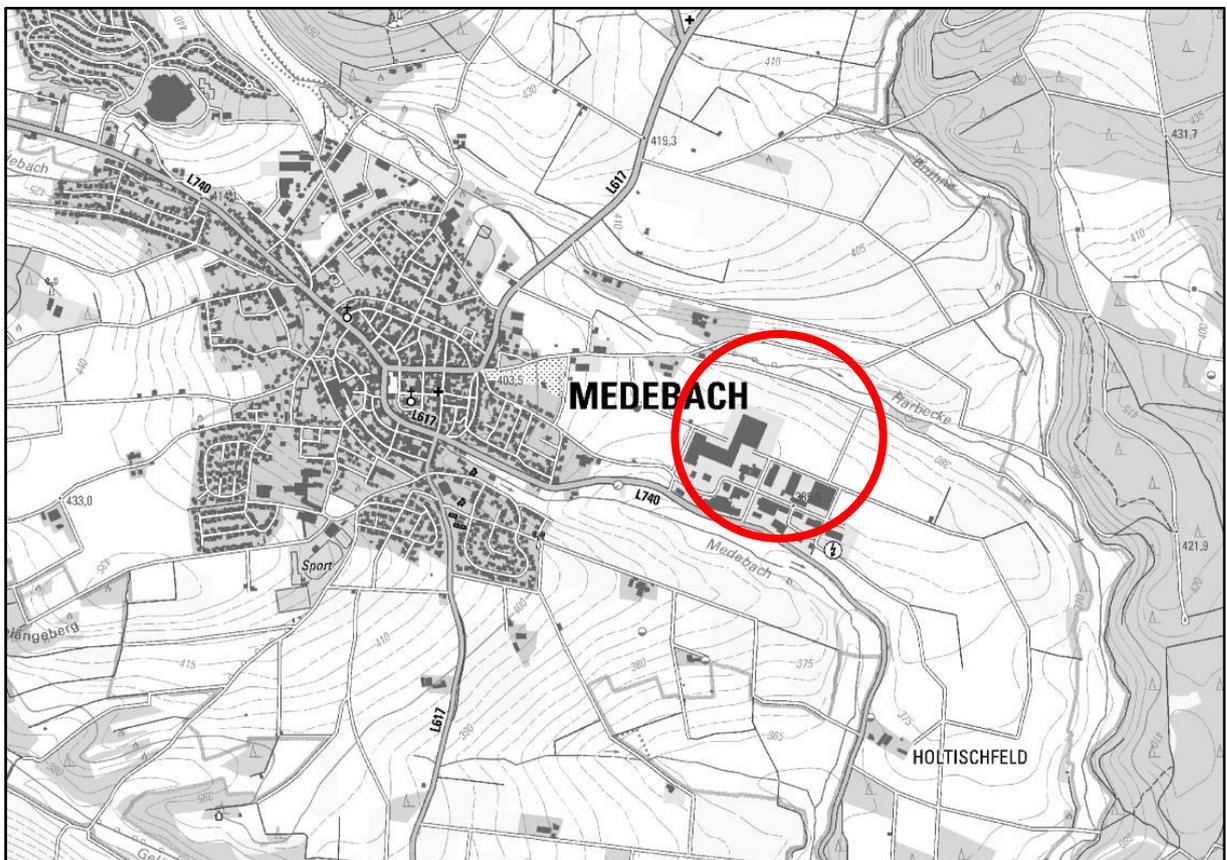


Abbildung 1: Übersichtskarte mit Lage des Plangebietes (rote Umrandung) (Kartengrundlage: GEOBASIS NRW 2018).

Mit der Aktualisierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von März 2010 wurde der besondere Artenschutz in Deutschland gesetzlich konkretisiert und an die europäischen Vorgaben angepasst. Den Bestimmungen des BNatSchG folgend sind daher bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Belange des Artenschutzes gesondert zu prüfen.

Das Büro Stelzig – Landschaft | Ökologie | Planung | aus Soest wurde mit der Erstellung der nach dem BNatSchG erforderlichen Artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) beauftragt.

Aufgrund von Vorkommen planungsrelevanter Arten, ist die Stufe I der Artenschutzrechtlichen Prüfung (Artenschutzrechtliche Vorprüfung, im Folgenden als „ASVP“ abgekürzt) mit dem Ziel:

- *Vorprüfung, ob planungsrelevante Arten im Untersuchungsraum vorkommen und von Wirkungen des Vorhabens betroffen sein können*

nicht ausreichend, sodass vertiefte Untersuchungen durchgeführt wurden.

- *Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können (Stufe II).*
- *Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, sofern erforderlich, gegeben sind (Stufe III).*

2 Rechtlicher Rahmen und Ablauf einer ASP

2.1 Rechtlicher Rahmen

Durch die Kleine Novelle des BNatSchG vom 29.07.2009 (seit 01.03.2010 in Kraft) wurden die Regelungen zum gesetzlichen Artenschutz deutlich aufgewertet. Demnach ist es verboten,

„wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“

(§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG);

„wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“

(§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG);

„Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“

(§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG);

sowie „wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“

(§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).

Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor, sofern

„die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt“

(§ 44 Abs. 5 BNatSchG).

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Ein Eingriff ist daher nicht zulässig, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiter erfüllt werden kann.

Ausnahmen von den Verboten des § 44 können nur zugelassen werden (§ 45 Abs. 7)

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger gemeinwirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Ausnahmen sind nicht zulässig, wenn

- es zumutbare Alternativen gibt,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert.

Eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG von den Verboten nach § 44 BNatSchG kann nur gewährt werden, wenn im Einzelfall eine „unzumutbare Belastung“ vorliegt.

Von Relevanz ist auch das europäische Artenschutzrecht in Form der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten 79/409/EWG, kodifizierte Fassung vom 30. November 2009).

Nach Artikel 1 betrifft die Richtlinie die Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten und gilt für Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume.

Nach Artikel 5 treffen die Mitgliedsstaaten Maßnahmen zum Verbot „des absichtlichen Tötens und Fangens...“, „der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern...“, sowie des „absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit...“.

Nach Artikel 9 kann von den Verbotsmaßnahmen des Artikels 5 u.a. abgewichen werden „im Interesse der Volksgesundheit und öffentlichen Sicherheit“, „zur Abwendung erheblicher Schäden“ in der Landwirtschaft, für Forschung und Lehre.

Schließlich regelt Artikel 13, dass „die Anwendung der aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen... in Bezug auf die Erhaltung aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage führen“ darf.

Es werden grundsätzlich die in **Abbildung 2** **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** dargestellten Artenschutzkategorien (besonders geschützte, streng geschützte und europäische Vogelarten) unterteilt (Definitionen in § 7 Abs. 2 Nr. 12 – 14 BNatSchG).

Zu den besonders geschützten Arten gelten die Arten

- der Anlage 1, Spalte 2 der BArtSchV (z.B. europäische Amphibien-/Reptilienarten)
- des Anhangs A oder B der EG-ArtSchVO
- des FFH-Anhangs IV
- alle europäischen Vogelarten

Streng geschützte Arten sind eine Teilmenge der besonders geschützten Arten (FFH-Anhang IV-Arten sowie Anhang A der EG-ArtSchVO oder Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV). Zu ihnen zählen z.B. alle Fledermausarten.

Die europäischen Vogelarten werden in besonders geschützte Arten und jene, die aufgrund der BArtSchV oder der EG-ArtSchVO streng geschützt sind (z.B. alle Greifvögel), unterteilt.

Aufgrund von methodischen, arbeitsökonomischen und finanziellen Gründen ist eine Prüfung der etwa 1.100 besonders geschützten Arten in NRW innerhalb von Planungsverfahren nicht möglich. Deshalb wurden nach Maßgabe von § 44 (5) Satz 5 BNatSchG die „nur“ national besonders geschützten Arten von artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt (etwa 800 Arten in NRW). Sofern jedoch konkrete Hinweise auf bedeutende Vorkommen dieser Arten vorliegen, muss eine Betrachtung im jeweiligen Planungs- und Zulassungsverfahren einzelfallbezogen abgestimmt werden.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat dazu als Planungshilfe eine Liste sogenannter planungsrelevanter Arten erstellt. Dabei handelt es sich um eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von Arten, die bei einer Artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind.

Dazu gehören:

- Arten des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitat Richtlinie (FFH-RL)
- Arten des Anhangs I Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) und Artikel 4 (2) Vogelschutzrichtlinie
- Rote Liste-Arten (landesweite Gefährdung) nach LANUV NRW (2011)
- Koloniebrüter

Eine Liste der entsprechenden Arten wird vom LANUV NRW (2016) im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht.

Da es sich bei der naturschutzfachlich begründeten Auswahl nicht sicher um eine rechtsverbindliche Eingrenzung des zu prüfenden Artenspektrums handelt, kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass weitere Arten (z.B. bei Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Plans/Vorhabens) in die Prüfung aufzunehmen sind.



Abbildung 2: Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht (KIEL 2015).

2.2 Ablauf einer ASP

Der Ablauf einer Artenschutzrechtlichen Prüfung ist in Abbildung 3 dargestellt.

In der Stufe I der Artenschutzprüfung sind zwei Arbeitsschritte zu leisten:

1. Vorprüfung des Artenspektrums
Hier ist insbesondere zu prüfen bzw. festzustellen, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt sind oder aufgrund der Biotopausstattung und Habitatangebote im Wirkraum zu erwarten sind.
2. Vorprüfung der Wirkfaktoren
In diesem Schritt ist zu prüfen, bei welchen Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind.

Das Vorhaben ist zulässig,

- a) wenn keine Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder zu erwarten sind oder
- b) Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder zu erwarten sind, aber keine artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des §44 (1) BNatSchG erfüllt werden.

Sofern Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten nicht ausgeschlossen werden können, ist eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Verletzung oder Tötung, Störung, Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Beschädigung/Zerstörung wildlebender Pflanzen, ihrer Entwicklungsformen sowie ihrer Standorte) im Rahmen einer Art-für-Art-Betrachtung erforderlich. Dieser Arbeitsschritt entspricht der Stufe II gemäß VV-Artenschutz. In diesem Schritt werden ggf. Vermeidungsmaßnahmen (inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen) sowie ein Risikomanagement ausgearbeitet.

Ermittelt die vertiefende Prüfung weiterhin einen Konflikt, so kann ein Ausnahmeverfahren nach §45 (7) BNatSchG angestrebt werden (Stufe III). Hierbei wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes) vorliegen. Je nach Prognose ist das Vorhaben zulässig oder unzulässig.

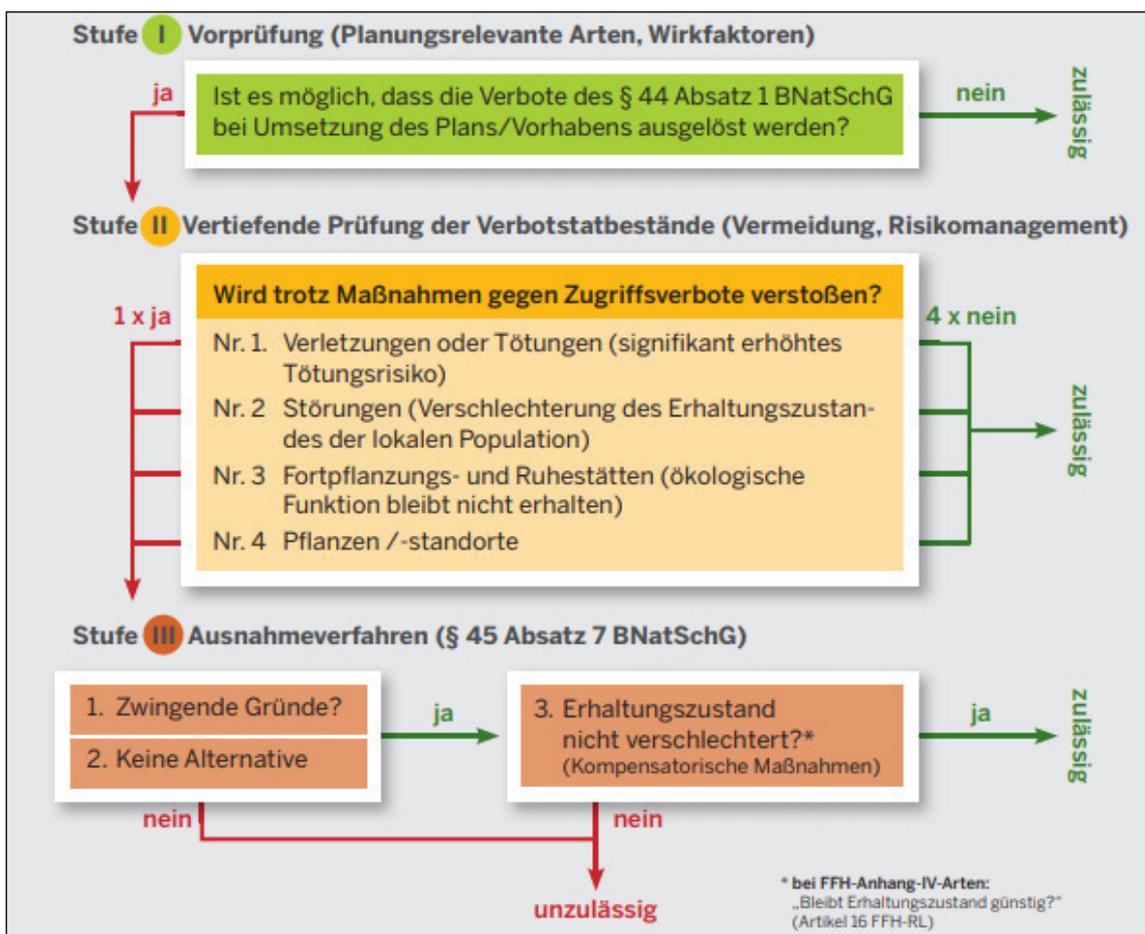


Abbildung 3: Ablaufschema einer Artenschutzprüfung (KIEL 2015).

3 Vorhabensbeschreibung, Wirkungsprognose und Wirkraum

3.1 Vorhabensbeschreibung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Gewerbe- und Industriegebiet Holtischer Weg“ und der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren plant die Stadt Medebach die Erweiterung des Gewerbe- und Industriegebietes um ca. 10 ha. Dort plant die Firma Borbet die Erweiterung ihres Betriebsgeländes, welches nördlich an den bestehenden Standort anschließt. Die Firma stellt hauptsächlich Leichtmetallräder her. Mit der Erweiterung ist die Schaffung von bis zu 400 Arbeitsplätzen geplant.

Für das geplante Vorhaben ist der Flächennutzungsplan zu ändern. Dabei sollen landwirtschaftliche Flächen in Industrieflächen umgewandelt werden. Der Bebauungsplan sieht eine zulässige Grundflächenzahl von 0,8 sowie eine Baumassenzahl von 8,0 vor. Die Baugrenze wird durch die blaue Linie dargestellt. Nach Norden und Westen sowie teilweise nach Osten ist ein 10 m breiter Streifen zur Anpflanzung vorgesehen (Abbildung 4).

3.2 Beschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet liegt im Osten der Stadt Medebach und grenzt nördlich an das bereits bestehende Industriegebiet an (Abbildung 5). Westlich des Plangebietes befinden sich einzelne Hofstellen sowie die offene Feldflur. Innerhalb des Plangebietes liegen Acker- und Grünlandflächen (Abbildung 6). Ein mit einem Schuppen bebautes Privatgrundstück, welches von Sträuchern und mehreren Bäumen begrenzt ist, befindet sich im Osten des Plangebietes (Abbildung 7). Im Norden grenzt das Vogelschutzgebiet „Medebacher Bucht“ unmittelbar an das Plangebiet an. Ein Wirtschaftsweg liegt zwischen diesen Flächen. Die nördlich und östlich angrenzenden Flächen sind durch Grünland dominiert (Abbildung 8).



Abbildung 4: Ausschnitt aus dem Bebauungsplan zur Erweiterung des „Gewerbe- und Industriegebietes Holtischer Weg“ (WOLTERSPARTNER ARCHITEKTEN & STADTPLANER GMBH Stand 08.06.2018)

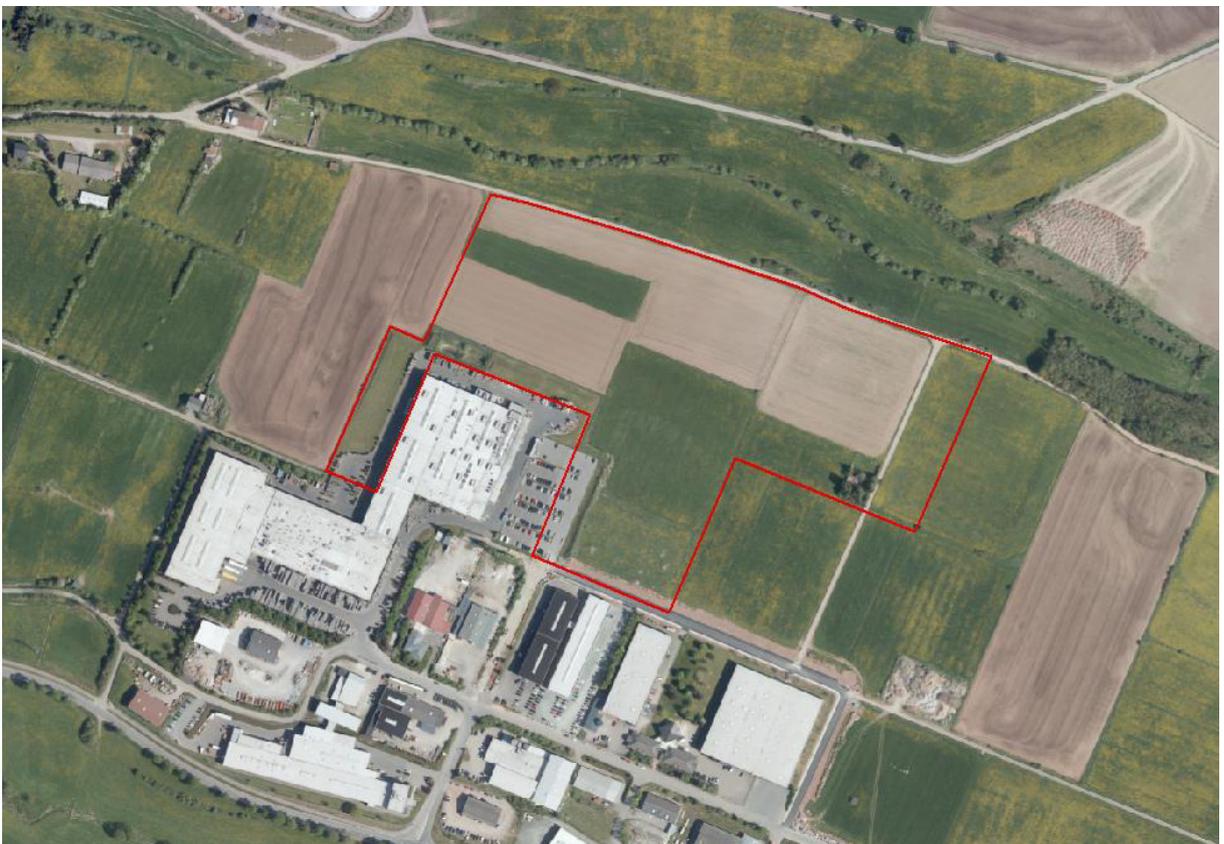


Abbildung 5: Abgrenzung des Plangebietes (Kartengrundlage: GEOBASIS NRW 2019).



Abbildung 6: Blick von Nordost auf das Plangebiet und das bestehende Betriebsgelände der Firma Borbet.



Abbildung 7: Privatgrundstück mit Schuppen und Gehölzen.



Abbildung 8: Östlich an das Plangebiet angrenzende Grünlandflächen.

3.3 Wirkraum

Als Wirkraum wird der Bereich bezeichnet, der durch die Wirkungen des geplanten Vorhabens direkt beeinflusst wird. Diese Wirkungen sind nicht immer nur am unmittelbaren Standort des Bauvorhabens zu erwarten, sondern können sich auch in der engeren Umgebung entfalten. Die Ausdehnung des Wirkraumes orientiert sich dabei auch an den bereits vorhandenen Vorbelastungen wie z.B. bestehendem Wege- und Straßennetz und angrenzenden Siedlungsflächen sowie an für die Fauna relevanten Strukturen, sofern sie durch das Vorhaben beeinträchtigt werden können.

Im vorliegenden Fall umfasst der Wirkraum neben der Fläche des direkten Eingriffs die nördlich, östlich und westlich angrenzenden Offenlandbereiche, welche durch Grünland dominiert werden (Abbildung 8 und 9). Im nördlichen Wirkraum liegt das VSG „Medebacher Bucht“. Dort fließt die Harbecke, entlang derer sich Gehölze befinden und welche ebenfalls von Grünland begrenzt wird (Abbildung 9 und 10). Südlich der Harbecke und nordöstlich des Plangebietes liegt ein Bruchwald, in dem sich zwei Teiche befinden (Abbildung 11). Ein weiteres Gewässer ist das Regenrückhaltebecken der Firma Borbet (Abbildung 12), welches am nördlichsten Ausläufer des bestehenden Industrie- und Gewerbegebietes liegt. Südlich des Gewerbegebietes verläuft die L740 (Mündener Straße), an die der offene Landschaftsraum angrenzt.

Das Vogelschutzgebiet „Medebacher Bucht“ liegt zumindest teilweise im Einflussbereich des Vorhabens. Weiterhin befindet sich auch das FFH-Gebiet „Waldreservat Glindfeld-Orketal (mit Nebentälern)“ in der Nähe des Wirkraumes.



Abbildung 9: Abgrenzung des Wirkraumes (orange Linie) und des Plangebietes (rote Linie) (Kartengrundlage: GEOBASIS NRW 2019).



Abbildung 10: Grünland und Gehölzstruktur entlang der Harbecke innerhalb des VSG „Medebacher Bucht“ nördlich des Plangebietes.



Abbildung 11: Bruchwald mit Teich nordöstlich des Plangebietes



Abbildung 12: Regenrückhaltebecken im Nordwesten des bestehenden Betriebsgeländes der Firma Borbet.

3.4 Wirkungsprognose

Die folgende Wirkungsprognose beschreibt die potentiellen anlagen-, bau- und betriebsbedingten Wirkungen, die von einer potentiellen Bebauung der Fläche ausgehen kann.

Baubedingte Wirkungen

- Durch den Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen besonders im Zuge der Baufeldräumung und der Gehölzfällung kann es zur Tötung von wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten kommen und damit zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen).
- Baubedingt können durch den Einsatz von Baumaschinen verschiedene Störreize, insbesondere Lärm- und Lichtimmissionen auftreten, die zur Erfüllung von Verbotsstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung) führen können.
- Durch die Flächenversiegelung sowie durch die Beseitigung von Gehölzen und sonstigen Strukturen kann es zum Verlust von Lebensstätten und somit zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten) kommen.

Anlagenbedingte Wirkungen

- Der Verlust von Bäumen und Gebüsch und die Versiegelung von Acker- und Grünlandflächen können zu einer dauerhaften Zerstörung von Lebensstätten planungsrelevanter Arten führen. Zudem kann es durch das Vorhaben zur Zerstörung bestimmter Strukturen kommen, so dass dies zu Habitatverlusten in angrenzenden Bereichen führt. Dadurch kann es zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten) kommen.
- Lichtimmissionen durch Beleuchtungseinrichtungen der Firma können zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG führen, indem streng geschützte Arten z.B. bei ihrer Fortpflanzung erheblich gestört werden.

Betriebsbedingte Wirkungen

- Betriebsbedingt können verschiedene Störreize durch Verkehr oder Personen sowie durch die Produktion Lärm- und Lichtimmission auftreten, die zur Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung) führen können.

Weitere relevante Wirkungen und Wechselwirkungen durch das Vorhaben auf die artenschutzrechtlich zu prüfenden Arten sind nicht zu erwarten.

4 Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe II)

Die Ermittlung des zu untersuchenden Artenspektrums richtete sich anhand der im Plangebiet und Wirkraum vorhandenen Strukturen. Aufgrund der großräumigen Offenland- und Halboffenlandbereiche sowie Feldgehölze und Teiche wurden planungsrelevante Arten aus den Tiergruppen Vögel, Amphibien und Fledermäuse untersucht. Zur Überprüfung der Vorkommen wurden Begehungen von Vögeln und Fledermäusen an insgesamt acht Tagen (28.02.2018, 10.04.2018, 19.04.2018, 08.05.2018, 23.05.2018, 04.06.2018, 26.06.2018, 04.07.2018) durchgeführt. Eine weitere Begehung wurde zur Erfassung der Amphibien unternommen. Der Zeitraum der Erfassungen lag dabei zwischen Ende Februar und Anfang Juli 2018. Die Untersuchungen fanden in der Aktivitäts-/Brutphase der planungsrelevanten Arten statt. Im Winter 2018/2019 wurde eine Winterreviererfassung des Raubwürgers durchgeführt.

Neben der Begehung erfolgte eine Auswertung vorhandener Daten zu planungsrelevanten Arten. Dafür wurde zum einen das vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) (2018a) bereitgestellte Internetangebot „@LINFOS-Landschaftsinformationssammlung“ ausgewertet, in welchem Fundpunkte planungsrelevanter Arten eingetragen sind. Zudem wurde die vom LANUV NRW im Internet bereitgestellte und fachlich begründete Auswahl planungsrelevanter Arten abgefragt. Für diese Arten wird das Vorkommen auf Mess-tischblattebene in Listenform zur Verfügung gestellt (LANUV NRW 2018b).

4.1 Methodik

Vögel

Die Brutvogelkartierung wurde auf der Vorhabenfläche sowie im Wirkraum an acht Terminen zwischen Ende Februar und Anfang Juli 2018 durchgeführt. Die Erfassung der Brutvögel erfolgte mittels Revierkartierung nach SÜDBECK et al. (2005). Die Methoden und Zeitpunkte der Begehungen orientierten sich an der Autökologie der planungsrelevanten Vogelarten, um deren Vorkommen sicher feststellen oder ausschließen zu können. So wurde die Erfassung der früh im Jahr balzenden Eulenvögel im Februar durchgeführt. Spät im Jahr in ihrem Brutgebiet ankommende Arten wie Wachtel und Wachtelkönig wurden Anfang Juli kartiert.

Bei den Kartierungen werden alle revieranzeigenden Verhaltensweisen (akustisch und optisch) aufgenommen und in Feldkarten eingetragen. Nach Abschluss der Erhebungen werden die Registrierungen der einzelnen Arten zusammengeführt und auf dieser Basis entsprechend der Methode der Revierkartierung (z.B. SÜDBECK et al. 2005) so genannte „Papierreviere“ ermittelt. Alle übrigen, nicht planungsrelevanten und weit verbreiteten Arten wurden im Gelände nur qualitativ erfasst.

Die Erfassung überwinternder **Raubwürger** erfolgte im Zeitraum Anfang November 2018 bis Mitte März 2019 durch sieben Geländebegehungen. Das Untersuchungsgebiet wurde, um die Grenze des Wirkraumes hinaus, abgelaufen und für Raubwürger geeignete Strukturen (Weidezäune, Gebüsch- und Heckenreihen, Brachen) mit dem Fernglas/Spektiv abgesucht. Beobachtungszeiten und Verhaltensweisen wurden notiert. Da sich Hinweise auf mehr als ein Winterrevier ergaben, wurden an einigen Begehungsterminen Synchronbeobachtungen durch zwei Erfasser(innen) aufgenommen.

Amphibien

Die Erfassung der Amphibien erfolgte an einem Termin Ende Mai 2018. Dabei wurden die drei im Untersuchungsgebiet vorhandenen Gewässer mit Reusenfallen ausgestattet. Das Regenrückhaltebecken der Firma Borbet, welches sich am nördlichsten Rand des bestehenden Betriebsgeländes befindet, wurde mit sieben Kastenreusen bestückt. In zwei weitere Teiche, welche im nordöstlichen Untersuchungsraum liegen, wurden jeweils sechs Kastenreusen ausgebracht. In der Flachwasserzone des östlichsten Teiches wurden zusätzlich zwei Dreiergruppen Flaschenreusen ausgebracht. Die Methodik erfolgte in Anlehnung an SCHLÜPMANN (2014).

Die Reusenfallen wurden am 23.05.2018 nachmittags in den Gewässern ausgebracht und am Vormittag des 24.05.2018 kontrolliert. Dabei wurden alle Individuen pro Reusenfalle erfasst und auf Artniveau bestimmt. Der Beifang wurde dokumentiert.

Fledermäuse

Zur Ermittlung der Fledermausfauna wurden innerhalb des Untersuchungsraumes in der Nacht vom 04.07. auf den 05.07.2018 sowohl Detektoren als auch stationäre akustische Erfassungen durchgeführt. Unter dem Einsatz eines Ultraschalldetektors (sog. „Bat-Detektoren“) wurden lineare Strukturen innerhalb des Untersuchungsgebietes abgelaufen und dabei alle Fledermauskontakte erfasst und automatisch aufgezeichnet.

Für die Erfassung wurde ein Fledermaus-Detektor des Typs Batlogger M eingesetzt. Bei diesem Gerät handelt es sich um einen hochwertigen Detektor mit verschiedenen Funktionen. Der Detektor verfügt über einen Superheterodynempfänger (Mischersystem) und passt sich automatisch den verschiedenen Ruffrequenzen an (zur Funktionsweise der Detektorsysteme s. z.B. LIMPENS & ROSCHEN 1996). Zusätzlich zu diesen Daten nimmt der Detektor auch Temperatur, Uhrzeit und GPS-Punkt zum jeweiligen Fledermausruf auf.

Nach den Begehungen, kann anschließend eine akustische Artbestimmung nach den arttypischen Ultraschall-Ortungsrufen bzw. Sozialrufen der Fledermäuse (z.B. AHLÉN 1990, b; LIMPENS & ROSCHEN 1994, PFALZER 2002, 2007, SKIBA 2009) mit der Hilfe des Softwareprogramme „BatExplorer“ durchgeführt werden.

Die Detektor-Methode bietet den Vorteil, qualitativ gute Aussagen über die Verteilung verschiedener Fledermausarten in größeren Gebieten und die Lage bevorzugt genutzter Jagdhabitate und Flugrouten zu erhalten. Quantitative Informationen zu Bestandsgrößen können mit dieser Methode nicht erhoben werden.

Neben der Detektorbegehung wurden zusätzlich drei Ultraschall-Aufzeichnungsgeräte (sog. „Horchboxen“) im Untersuchungsgebiet eingesetzt. Die Standorte wurden schwerpunktmäßig an für Fledermäuse interessante Einzelstrukturen wie bspw. in die Nähe von Teichen, Gebüschstrukturen oder Schuppen platziert, um gezielt ergänzende Informationen über die Aktivität im Verlauf der Nacht zu erhalten.

Es wurden Horchboxen der Firma albotronic eingesetzt. Diese Geräte zeichnen in einem definierten Zeitfenster alle eingehenden Ultraschallsignale direkt auf ein Speichermedium auf (Echtzeiterfassung). Der Speicher wird dann mit einem Computer ausgelesen und die aufgezeichneten Signale mit der Software Horchboxmanager v1.3 zeitgedehnt wiedergegeben, grafisch dargestellt und bioakustisch analysiert.

4.2 Ergebnisse

Im Untersuchungsgebiet wurden planungsrelevante Vogelarten sowie die Zwergfledermaus festgestellt. Planungsrelevante Amphibienarten sind im Wirkraum des Vorhabens nicht vorhanden.

Die folgende Tabelle zeigt die planungsrelevanten Arten der Messtischblatt-Quadranten 4818.1 Medebach und 4718.3 Goddelsheim. Darunter befinden sich eine Fledermausart und 38 Vogelarten. Die nachgewiesenen Arten sind in der letzten Spalte mit dem jeweiligen Status für das Untersuchungsgebiet gekennzeichnet.

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten des 1. Quadranten des MTB 4818.1 (Medebach) und des 3. Quadranten des MTB 4718.3 (Goddelsheim)

Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	Status	Erhaltungszustand MTB 4818.1 (KON)	Erhaltungszustand MTB 4718.3 (KON)	Status im UG
Säugetiere					
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	B	G	-	N
Vögel					
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	B	G	G	-
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	B	G	G	-
<i>Aegolius funereus</i>	Raufußkauz	B	-	U	-

Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	Status	Erhaltungszustand MTB 4818.1 (KON)	Erhaltungszustand MTB 4718.3 (KON)	Status im UG
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	B	U↓	U↓	BV
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	B	G	G	-
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	B	S	S	DZ
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	B	U	U	-
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	B	U	U	-
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	B	G	-	-
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	B	G	G	N
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	B	Unbek.	Unbek.	BV
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	B	U	U	-
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	B	U↓	U↓	DZ
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	B	U	U	-
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	B	G	G	-
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	B	G	G	-
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	B	G	G	-
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	B	U	-	-
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	B	G	G	(BV)
<i>Glaucidium passerinum</i>	Sperlingskauz	B	-	G	-
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	B	U↓	U↓	N
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	B	G↓	G↓	BV
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger	B	S	S	(BV),WR
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	B	U	U	-
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	B	U	-	-
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan	B	U↑	-	-
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	B	U	U	N
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	B	U	U	BV
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	B	S	S	-
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	B	U	U	-
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	B	G	G	-
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	B	U↓	U↓	-
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen	B	S	S	-
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	B	G	G	-
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	B	Unbek.	Unbek.	BV
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	B	U↓	U↓	-
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	B	G	G	-
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	B	Unbek.	Unbek.	BV

G = Günstig, U = Ungünstig/Unzureichend, S = Ungünstig/Schlecht, ↑ = Bestandstrend positiv, ↓ = Bestandstrend negativ; KON = kontinentale Region; X = Potentielles Vorkommen, N = Potentielles Nahrungshabitat, - = Vorkommen kann im Gebiet ausgeschlossen werden, UG = Untersuchungsgebiet, N = Nahrungsgast, BV = Brutvogel, DZ = Durchzügler, WR = Winterrevier, () = an den Wirkraum angrenzend.

Die Untersuchung ergab, dass 13 planungsrelevante Arten im Untersuchungsgebiet festgestellt wurden. Die Zwergfledermaus sowie die Vogelarten Mäusebussard, Rauchschwalbe und Rotmilan wurden als regelmäßige Nahrungsgäste nachgewiesen. Wiesenpieper und Kuckuck

wurden als Durchzügler im Untersuchungsgebiet festgestellt. Die Arten Feldlerche, Bluthänfling, Turmfalke, Neuntöter, Raubwürger, Feldsperling, Girlitz und Star wurden als Brutvögel kartiert (Abbildung 13, Tabelle 1). Zudem fällt ein Teil des Wirkraumes in ein Winterrevier des Raubwürgers.

Neben den planungsrelevanten Arten konnte zudem noch eine Reihe weiterer Vogelarten wie Amsel, Wacholderdrossel, Elster, Rabenkrähe, Dohle, Eichelhäher, Blaumeise, Kohlmeise, Sumpfmeise, Grünfink, Buchfink, Stieglitz, Rotkehlchen, Gartengrasmücke, Mönchsgrasmücke, Klappergrasmücke, Dorngrasmücke, Goldammer, Steinschmätzer, Haussperling, Hausrotschwanz, Bachstelze, Gimpel, Heckenbraunelle, Sumpfrohrsänger, Sommergoldhähnchen, Zilpzalp, Nilgans und Stockente im Untersuchungsgebiet festgestellt werden.

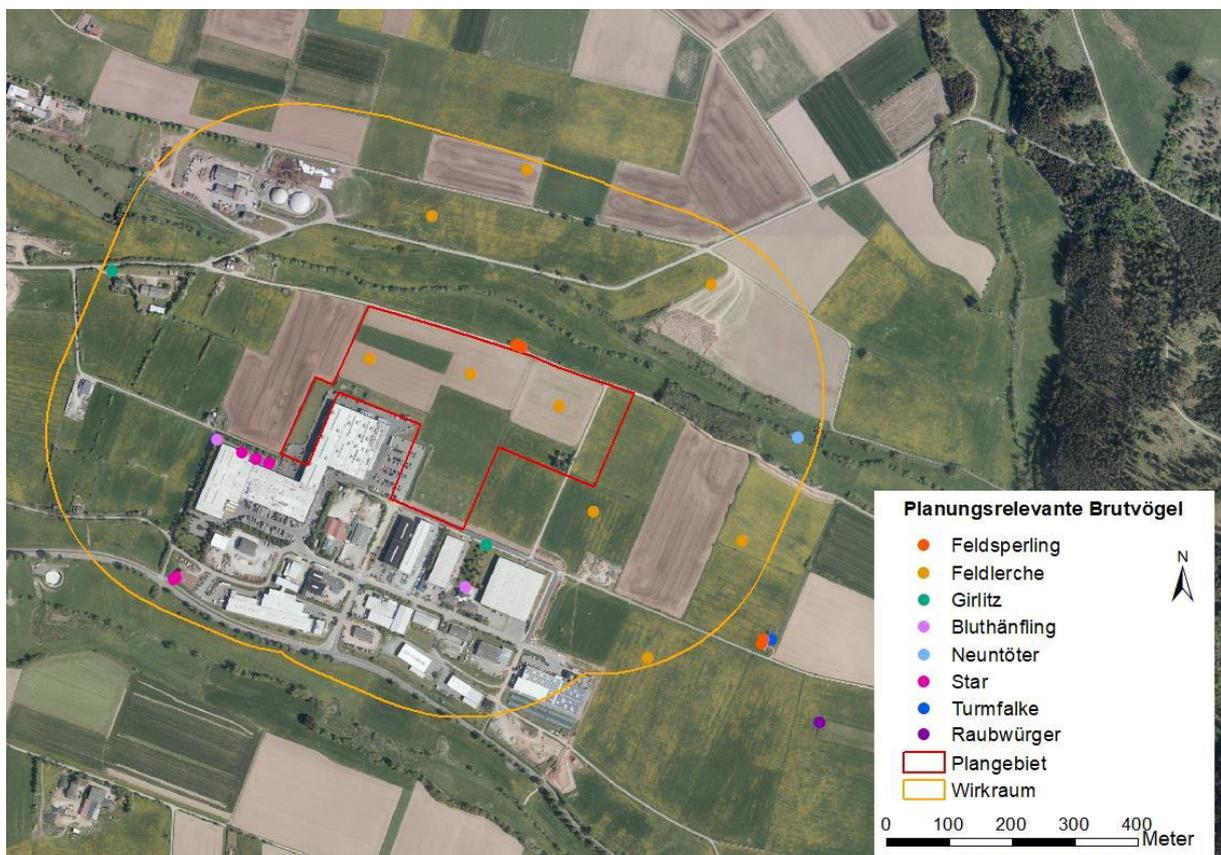


Abbildung 13: Reviermittelpunkte planungsrelevanter Vogelarten (Kartengrundlage: GEOBASIS NRW 2019).

Vögel

Feldlerchen konnten zwischen dem 10.04.2018 und dem 26.06.2018 an jedem der sechs Kartiertermine verhört werden. Die Feldlerche wurde mit insgesamt neun Revieren im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (Abbildung 13). Drei Reviere befinden sich innerhalb des Plangebietes, die anderen sechs Reviere liegen im nördlichen sowie im östlichen Wirkraum. Aufgrund der unterschiedlichen Bewirtschaftungszeiten der Grünland- und Ackerflächen innerhalb des Plangebietes kam es während der Kartierungen zu leichten Verschiebungen der Reviere.

Als Brutflächen werden sowohl Getreideflächen als auch Grünland genutzt. Durch das Vorhaben werden Fortpflanzungsstätten zerstört. Weiterhin könnte es zu erheblichen Störungen während der Brutzeit sowie zur Tötung brütender Individuen kommen.

Am 10.04.2018 konnten ca. 30 **Wiesenpieper** auf den Grünlandflächen entlang der Harbecke nördlich des Plangebietes beobachtet werden. An allen weiteren Kartierterminen wurden keine Wiesenpieper festgestellt, sodass die Art nur als Durchzügler zu bewerten ist. Der letzte Eintrag eines brütenden Wiesenpiepers im Untersuchungsgebiet stammt aus dem Jahr 1991. Aktuellere Brutnachweise liegen knapp 1000 m südlich des Plangebietes vor (LANUV NRW 2018a).

Der **Mäusebussard** konnte an drei Terminen im östlichen Teil des Untersuchungsgebietes festgestellt werden. Es wurden weder Horste noch Balzverhalten des Mäusebussards festgestellt, sodass dieser als Nahrungsgast im Untersuchungsraum zu werten ist.

Am 19.04.2018 rastete ein Trupp von ca. 45 **Bluthänflingen** nordöstlich des Untersuchungsgebietes. Zwei regelmäßig singende Männchen wurden am Rand des bestehenden Gewerbegebietes beobachtet. Ein Revier befindet sich südwestlich des Plangebietes am westlichen Rand der Firma Borbet. Das zweite Revier liegt innerhalb des Gewerbegebietes entlang der mit Bäumen bestandenen Grünfläche (Abbildung 13). Durch das Vorhaben könnte es zu Störungen während der Brutzeit sowie zu Einschränkungen in der Habitatfunktion kommen.

Ein singender **Kuckuck** wurde am 23.05.2018 im östlichen Wirkraum im Bereich der Harbecke festgestellt. Weitere Beobachtungen an den darauffolgenden Kartierterminen sind nicht erfolgt, sodass der Kuckuck im Untersuchungsraum nur als Durchzügler zu bewerten ist.

Turmfalken wurden an vier Kartierterminen im Bereich einer Scheune, welche östlich des Wirkraumes liegt, festgestellt (Abbildung 13). Am 19.04.2018 wurde mehrmals Kopulation beobachtet sowie das Ein- und Ausfliegen am nördlichen Teil der Scheune. Durch das Vorhaben könnte es zu Störungen während der Brutzeit kommen.

Rauchschwalben wurden regelmäßig jagend im Untersuchungsgebiet festgestellt. Die Fortpflanzungsstätten befinden sich an den Hofstellen westlich des Untersuchungsgebietes. Es ist zu prüfen, ob durch das Vorhaben erhebliche Einschränkungen in der Habitatfunktion zu erwarten sind.

Neuntöter wurden an zwei Kartierterminen im Bereich der Harbecke östlich des Plangebietes nachgewiesen. Am 08.05.2018 war in dem Bereich ein singendes Männchen zu hören. Am 04.06.2018 konnte dort ein Weibchen beobachtet werden (Abbildung 13). Die Abfrage des

LINFOS ergab, dass auch in den letzten Jahren regelmäßig Neuntöterbruten im Halboffenland entlang der Harbecke vorkamen (LANUV NRW 2018a). Durch das Vorhaben könnte es zu Störungen während der Brutzeit kommen.

Regelmäßige Brutvorkommen des **Raubwürgers** befinden sich gut 1000 m südöstlich des Vorhabenbereiches (LANUV NRW 2018a). Während des Kartierzeitraumes wurden zwei adulte Raubwürger mit mindestens einem Jungvogel entlang der Grünlandflächen südöstlich des Untersuchungsraumes festgestellt (Abbildung 13). Ein regelmäßig besetztes Winterrevier befindet sich im nördlichen Wirkraum des Vorhabens (LANUV NRW 2018a). Aufgrund dessen wurde eine Winterrevier-Erfassung zwischen November 2018 und März 2019 an insgesamt sieben Terminen durchgeführt. An fünf (14.11.2018, 28.11.2018, 12.12.2018, 24.01.2019, 20.02.2019) von sieben Terminen konnten Raubwürger beobachtet werden. Durch Simultanbeobachtungen, d.h. gleichzeitige Beobachtung zweier Raubwürger, konnten insgesamt zwei Winterreviere ausgemacht werden. Das Plangebiet bzw. der Wirkraum befindet sich teilweise innerhalb eines der beiden Winterreviere (Abbildung 14). Das zweite Winterrevier liegt ca. 1000 m südöstlich des Vorhabens (Abbildung 14). Durch das Vorhaben kann es zu einer Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie zu einer erheblichen Störung während der Brut- und Überwinterungszeit kommen.

Bis zu drei **Rotmilane** wurden im Untersuchungsraum festgestellt. Die Beobachtungen beschränkten sich allerdings nur auf überfliegende oder jagende Individuen. Der nächstgelegene Brutplatz des Rotmilans aus dem Jahr 2011 liegt ca. 1500 m südöstlich des Plangebiets (LANUV NRW 2018a).

Während der Begehungstermine konnten zwei Brutstandorte von **Feldsperlingen** festgestellt werden (Abbildung 13). Ein Brutstandort mit mind. zwei Brutpaaren befindet sich in einer Gebüschreihe entlang des Wirtschaftsweges nördlich an das Plangebiet angrenzend. Der zweite Brutplatz mit ebenfalls mind. zwei Brutpaaren befindet sich an der Scheune östlich des Wirkraumes. Durch das Vorhaben kann es zu einer Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie zu einer erheblichen Störung während der Brutzeit kommen.

Der **Girlitz** ist mit zwei Revieren im Untersuchungsgebiet vertreten. Ein Brutplatz befindet sich am Hofgelände entlang des Faustweges im westlichen Wirkraum. Das zweite Revier liegt am Rand des bestehenden Industrie- und Gewerbegebietes entlang der mit Bäumen bestanden Grünfläche (Abbildung 13). Durch das Vorhaben könnte es zu Störungen während der Brutzeit kommen.

Stare brüten in den Randbereichen des bestehenden Industrie- und Gewerbegebietes. Zwei Brutpaare wurden im südlichen Wirkraum im Hohlraum entlang der Dachunterkante eines Gebäudes festgestellt. Mindestens drei weitere Paare wurden beim Eintragen von Nistmaterial an die Nordseite der Firma Borbet beobachtet (Abbildung 13). Ab dem 04.06.2018 wurden in diesem Bereich auch Junge führende Altvögel entdeckt. Durch das Vorhaben könnte es zu Störungen während der Brutzeit kommen.

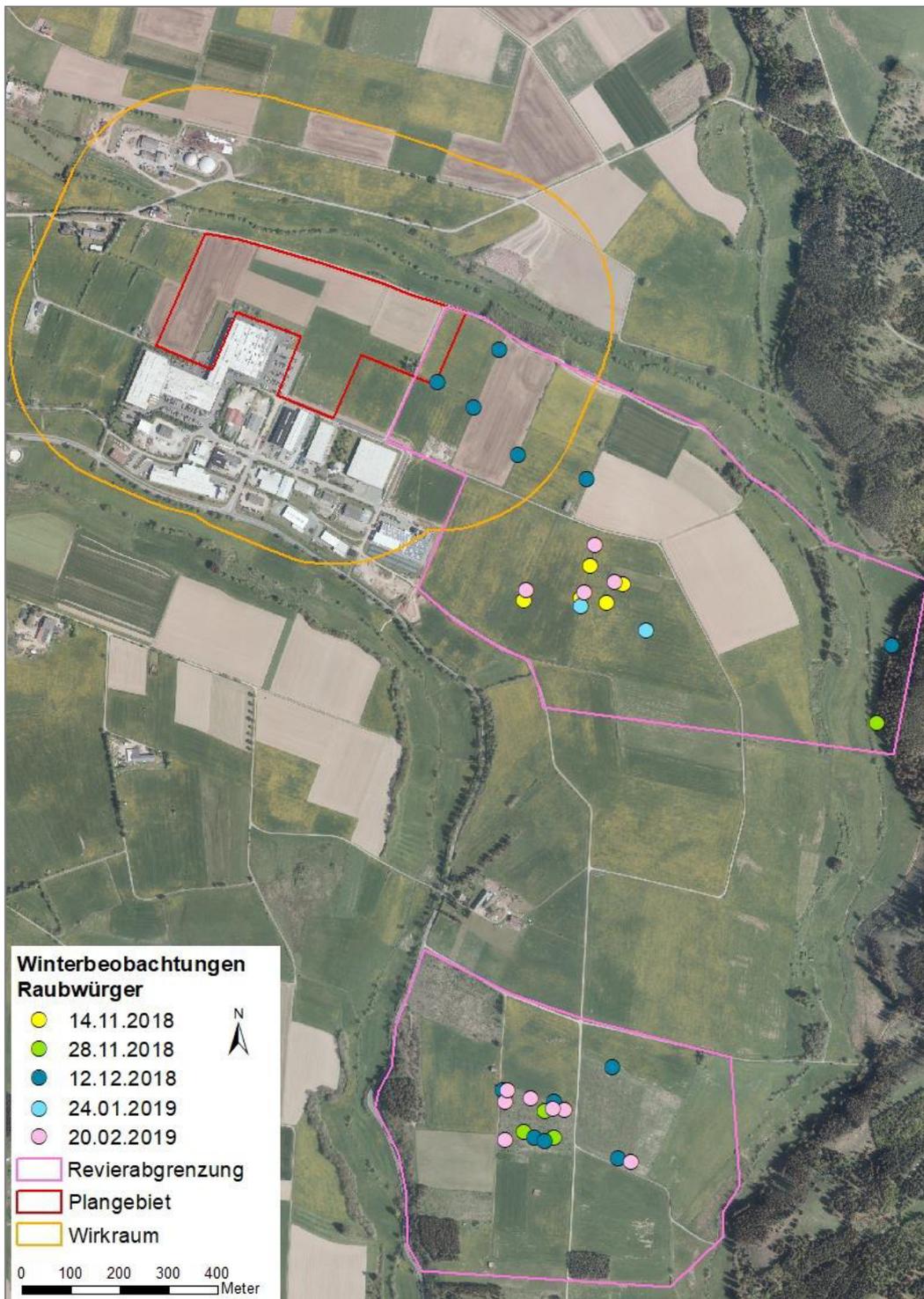


Abbildung 14: Abgrenzung der Winterreviere des Raubwürgers im Winter 2018/2019.

Amphibien

Im Bereich des Vorhabens und dessen Wirkraum konnten keine planungsrelevanten Amphibienarten gefunden werden. Im Regenrückhaltebecken sowie in den beiden Teichen im Bruchwald wurden die Arten Teichmolch, Bergmolch und Fadenmolch nachgewiesen. Durch das Vorhaben kann es zur Tötung der besonders geschützten Arten in ihren Überwinterungsgebieten kommen.

Fledermäuse

Im Untersuchungsraum wurden am häufigsten Zwergfledermäuse festgestellt. Weiterhin konnten einzelne Individuen aus den Gattungen *Myotis spec.* sowie *Nyctalus spec.* über die Horchboxen registriert werden. Die erfassten Fledermäuse sind als Nahrungsgäste im Untersuchungsgebiet vorhanden. Der Schuppen, welcher sich auf dem Privatgelände im Osten des Plangebietes befindet war nicht zugänglich. Aufgrund der bisherigen Nutzung kann ein Potential als Wochenstube ausgeschlossen werden. Winterquartiere können ebenfalls ausgeschlossen werden, da dieser nicht gegen Frost isoliert ist. Allerdings könnten sich dort Zwischenquartiere befinden.

4.3 Prüfung

Mit dem „Protokoll einer artenschutzrechtlichen Prüfung“ hat das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalens (MUNLV NRW) eine Grundlage veröffentlicht, mit der Art für Art alle relevanten Aspekte der artenschutzrechtlichen Prüfung nachvollziehbar dokumentiert werden können (KIEL 2007).

Feldlerchen brüten in offenem Gelände mit weitgehend freiem Horizont. Daher weist diese Art ein Meideverhalten zu vertikalen Strukturen auf. In der Regel sind dies mind. 50 m zu Einzelbäumen, mind. 120 m zu Baumreihen und Feldgehölzen sowie 160 m zu geschlossenen Gehölzkulissen (LANUV NRW 2016). Drei Reviere der Feldlerche liegen innerhalb des Plangebietes, sodass deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das Vorhaben zerstört werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Diese müssen durch eine vorgezogene Maßnahme (CEF) ausgeglichen werden (siehe Kapitel 5.3). Um den Verbotstatbestand der Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) zu vermeiden, müssen alle bauvorbereitenden Maßnahmen außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden (siehe Kapitel 5.1). Die drei Reviere, welche im nördlich Wirkraum liegen, sind durch das Vorhaben nicht direkt betroffen. Sie liegen in ausreichendem Abstand (> 160 m), sodass nicht von einer erheblichen Störung während der Brutzeit auszugehen ist (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Im östlich gelegenen Wirkraum befinden sich

drei weitere Reviere der Feldlerche. Davon liegt eins nur 40 m vom Plangebiet entfernt. Störungen durch Lärm- und Lichtemissionen während der Bautätigkeiten können nicht ausgeschlossen werden. Weiterhin sind betriebs- und anlagebedingte Störungen durch Bewegungen und Lärm (auch nachts) sowie durch Gebäude (vertikale Störwirkung) zu erwarten. Da das Grünland intensiv genutzt wird und somit das Nahrungsangebot sowie Versteckmöglichkeiten begrenzt sind und sich nach Osten hin weitere Reviere der Feldlerche befinden, kann das betroffene Brutpaar nicht einfach ausweichen. Das Revier muss ebenfalls durch eine vorgezogene Maßnahme (CEF) ausgeglichen werden (siehe Kapitel 5.3). Die beiden anderen östlich gelegenen Reviere sind nicht direkt durch das Vorhaben betroffen. Es sind auch keine Störungen auf diese Brutpaare zu erwarten. Insgesamt müssen vier der neun Feldlerchenreviere durch eine vorgezogene Maßnahme (CEF) ausgeglichen werden (siehe Kapitel 5.3).

Wiesenpieper sind aufgrund der intensiven Landnutzung nur Durchzügler im Untersuchungsgebiet. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG werden für diese Vogelart nicht ausgelöst.

Der **Mäusebussard** nutzt die Flächen im Untersuchungsraum sowie die weiter östlich gelegenen Grünlandflächen als Nahrungshabitat. Der Brutplatz dürfte sich in den Waldgebieten nördlich bzw. östlich des Plangebietes befinden. Die Größe der benötigten Jagdhabitats richtet sich nach der Heterogenität der Landschaft. Dabei können nur offene und kurzrasige Flächen bejagt werden (GRÜNEBERG & SUDMANN et al. 2013). Bei hohen Siedlungsdichten weisen die Reviergrößen im Schnitt 137 ha auf (GUTHMANN et al. 2005). Es ist von einem deutlich höheren Raumanspruch des Mäusebussards im vorliegenden Fall auszugehen. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG werden nicht ausgelöst, da der Horstbereich nicht an den Wirkraum des Vorhabens grenzt. Für die Nahrungssuche ausreichend große Flächen bleiben weiterhin vorhanden. Es ist allerdings anzumerken, dass eine weitere Erweiterung nach Osten hin erhebliche Auswirkungen auf die angrenzend vorkommenden Greifvogelarten haben kann.

Der **Bluthänfling** kommt mit zwei Revieren im Untersuchungsraum vor. Bevorzugte Neststandorte befinden sich in dichten Büschen und Hecken (LANUV NRW 2016). Durch die Baumaßnahmen werden die Verbotstatbestände der Tötung und der Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG) nicht ausgelöst, da Neststandorte nicht direkt überbaut werden sofern die Hecken erhalten bleiben. Aufgrund der bestehenden Lage der Reviere innerhalb des Industrie- und Gewerbegebietes sind keine Auswirkungen durch anlage- oder betriebsbedingte Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) zu erwarten. Baubedingt könnte es durch Baufahrzeuge zu erheblichen Störungen während der Brutzeit kommen. Durch Lärm und häufige Bewegungen könnte die Störung so groß werden, dass der

Brutplatz entlang der Hecke aufgegeben wird. Die Anlieferung von Baumaterial sollte daher entweder hauptsächlich über das bestehende Betriebsgelände erfolgen oder bereits vor der Brutzeit erfolgen (siehe Kapitel 5.2). Entlang der Nordost-Seite des bestehenden Industrie- und Gewerbegebietes sind größere Bracheflächen vorhanden, die aufgrund der der samenreichen krautigen Pflanzen ein hohes Nahrungsangebot für den Bluthänfling und andere Vogelarten darstellen. Es wird empfohlen, den Verlust vorhandener Brachestreifen in Umgebung der Vorhabenfläche auszugleichen (siehe Kapitel 5.4).

Der **Kuckuck** wurde als Durchzügler im Untersuchungsraum festgestellt. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG werden für diese Vogelart nicht ausgelöst.

Ein Brutpaar **Turmfalken** brütet in 70 m Entfernung zum Wirkraum des Vorhabens. Das Paar ist nicht direkt durch das Vorhaben betroffen, sodass die Verbotstatbestände Tötung sowie Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG) nicht ausgelöst werden. Aufgrund der Entfernung des Niststandortes von wenigstens 375 m zum Plangebiet ist auch nicht von Störungen während der Bauphase sowie von anlage- und betriebsbedingten Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) auszugehen. Es ist allerdings anzumerken, dass eine weitere Erweiterung nach Osten hin erhebliche Auswirkungen auf die angrenzend vorkommenden Greifvogelarten haben kann.

Die regelmäßig im Untersuchungsgebiet jagenden **Rauchschwalben** sind nicht direkt durch das Vorhaben betroffen, da sich deren Fortpflanzungsstätten an den Hofstellen westlich des Plangebietes befinden. Die Verbotstatbestände der Tötung sowie der Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG) werden nicht ausgelöst. Erhebliche Störungen durch Bautätigkeiten sowie anlage- und betriebsbedingte Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) werden ebenfalls ausgeschlossen.

Neuntöter brüten im östlichen Wirkraum in den Gebüschstrukturen entlang der Harbecke. Das Brutpaar ist nicht direkt durch das Vorhaben betroffen, sodass die Verbotstatbestände Tötung sowie Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG) nicht ausgelöst werden. Der Brutplatz liegt mehr als 250 m vom Plangebiet entfernt. Durch das Vorhaben werden weder anlage- und betriebsbedingte noch baubedingte Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) ausgelöst.

Raubwürger suchen die Grünlandflächen südöstlich des Wirkraumes während der Brutzeit zur Nahrungssuche auf. Ein regelmäßig genutzter Brutplatz liegt etwa 1000 m südöstlich des

Plangebietes (LANUV NRW 2018a). Aufgrund der Entfernung zum Vorhaben ist nicht von erheblichen Störungen während der Brutzeit zu rechnen. Durch das Vorhaben werden die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG während der Brutzeit nicht ausgelöst. Der Raubwürger ist allerdings auch im Winter territorial. Im Fachinformationssystem @LINFOS besteht ein Winterrevier im nördlichen Wirkraum des Vorhabens (LANUV NRW 2018a). Während der Winterrevier-Erfassung 2018/2019 konnte kein Revier nördlich des Plangebietes festgestellt werden. Jedoch wurden zwei Winterreviere östlich sowie südöstlich des Plangebietes festgestellt (Abbildung 14). Der Verbotstatbestand der Tötung überwinternder Individuen durch die Baumaßnahmen kann ausgeschlossen werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Das Winterrevier wird als Ruhestätte betrachtet (LANUV NRW 2016). Ein Teil des westlichen Bereiches des Winterreviers wird durch das Vorhaben beeinträchtigt (Abbildung 13). Durch Überbauung und damit einhergehende anlage- und betriebsbedingte Störungen wird ein Teil des Winterreviers in seiner Funktion beeinträchtigt, sodass davon auszugehen ist, dass dieser Teilbereich durch den Raubwürger nicht mehr genutzt werden kann (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Der Raumbedarf des Raubwürgers ist mit bis zu 100 ha sehr hoch (LANUV NRW 2016). Aufgrund des hohen Raumanspruchs ist davon auszugehen, dass durch das Vorhaben der Verbotstatbestand der Beschädigung der Ruhestätte ausgelöst wird (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Um die Verbotstatbestände der Beschädigung der Ruhestätte und der Störung nicht auszulösen, sind Lebensraum verbessernde Maßnahmen im Süden bzw. südlich des Revieres durch eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF) durchzuführen (siehe Kapitel 5.6).

Rotmilane nutzen das Untersuchungsgebiet sowie die östlich gelegenen Grünlandflächen als Nahrungshabitat. Nach den Daten des Landschaftsinformationssystems (@LINFOS) liegt ein Brutplatz ca. 1500 m südöstlich des Plangebietes. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG werden nicht ausgelöst, da keine Brutplätze innerhalb des Wirkraumes liegen. Die Größe der Aktionsräume einzelner Rotmilanpaare ist abhängig von der Nahrungsverfügbarkeit (vgl. PFEIFFER, T. & B.-U. MEYBURG 2015). Ist wenig Nahrung vorhanden, müssen größere Gebiete zur Beschaffung der Beute für die Jungenaufzucht aufgesucht werden. Daher ist anzumerken, dass eine weitere Erweiterung nach Osten hin erhebliche Auswirkungen auf die angrenzend vorkommenden Greifvogelarten haben kann.

Feldsperlinge brüteten 2018 zum einem in einer dichten Gebüschreihe entlang des Wirtschaftsweges unmittelbar nördlich an das Plangebiet angrenzend. Ein anderer Brutplatz liegt östlich des Untersuchungsgebietes an einer Scheune. Sollten die Gehölzstrukturen entlang des Wirtschaftsweges durch das Vorhaben entfernt werden, werden dadurch Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Diese müssen durch eine vorgezo-

gene Maßnahme ausgeglichen werden (siehe Kapitel 5.5). Um eine Tötung brütender Individuen auszuschließen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), müssen alle bauvorbereitenden Maßnahmen außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden (siehe Kapitel 5.1). Gehölzfällungen sind ebenfalls nur zu bestimmten Zeiten zulässig (siehe Kapitel 5.1). Baubedingt kann es zu erheblichen Störungen durch Lärm und Bewegungen während der Brutzeit kommen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Der Brutplatz liegt nur 20 m vom Vorhaben entfernt. Um die Aufgabe der Neststandorte während der Brutzeit zu vermeiden, sollten die Bauarbeiten schon vor Beginn der Brutzeit begonnen werden (siehe Kapitel 5.2). Aus dem Vorhaben ergeben sich auch anlagebedingte Störungen. Zum Ausgleich müssen künstliche Nisthilfen geschaffen werden (siehe Kapitel 5.5). Betriebsbedingt sind keine erheblichen Störungen zu erwarten. Entlang der Nordost-Seite des bestehenden Industrie- und Gewerbegebietes sind größere Bracheflächen vorhanden, die aufgrund der der samenreichen krautigen Pflanzen ein hohes Nahrungsangebot für den Feldsperling und andere Vogelarten darstellen. Es wird empfohlen den Verlust vorhandener Brachestreifen in Umgebung der Vorhabenfläche auszugleichen (siehe Kapitel 5.4). Die beiden Brutpaare, die an der Scheune im Osten des Untersuchungsgebietes brüten, werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Der **Girlitz** ist mit zwei Revieren im Untersuchungsraum vertreten. Durch das Vorhaben werden keine Brutplätze überbaut, sodass die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG nicht ausgelöst werden. Das zweite Brutpaar befindet sich am Rand des bestehenden Gewerbe- und Industriegebietes. Nester werden bevorzugt in Nadelbäumen, ferner in Kastanien und Obstbäumen angelegt (MILDENBERGER 1984 in GRÜNEBERG & SUDMANN et al. 2013). Da ein Brutplatzwechsel in Richtung des Privatgeländes (mit Schuppen und Bäumen sowie Sträuchern bestandenes Gelände) nicht ausgeschlossen werden kann, muss die Bau- feldräumung außerhalb der Brutzeit erfolgen, um die Tötung sowie die Zerstörung von Fort- pflanzungs- und Ruhestätten zu vermeiden (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG). Erhebliche Störungen während der Brutzeit (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) sind nicht zu erwarten da von einer geringen Störungsempfindlichkeit des Girlitz, aufgrund der Brutplatzwahl am Rand des Gewerbegebietes, auszugehen ist. Entlang der Nordost-Seite des bestehenden Industrie- und Gewerbegebietes sind größere Bracheflächen vorhanden, die aufgrund der der samenreichen krautigen Pflanzen ein hohes Nahrungsangebot für den Girlitz und andere Vogelarten darstel- len. Das Überbauen der Bracheflächen kann zu einem Wegfall essentieller Nahrungshabitate führen. Der Verlust vorhandener Brachestreifen muss in Umgebung der Vorhabenfläche aus- geglichen werden (siehe Kapitel 5.4).

Im Untersuchungsgebiet wurden mind. fünf Paare **Stare** nachgewiesen. Die beiden Paare im Süden des Wirkraumes sind durch das Vorhaben nicht betroffen, da diese weit genug entfernt

sind. Für die drei Paare, die entlang der Nordseite des bestehenden Betriebsgeländes brüten, werden die Verbotstatbestände der Tötung sowie der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG) nicht ausgelöst. Es ist auch nicht von erheblichen Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) während der Brutzeit auszugehen, da die Stare aufgrund der Brutplatzwahl und der bestehenden betrieblichen Störung als weitgehend störungsunempfindlich anzusehen sind.

Weitere Vogelarten der **allgemeinen Brutvogelfauna** wie z.B. Amsel, Rotkehlchen, Heckenbraunelle usw., die im Plangebiet bzw. Wirkraum vorkommen, sind weit verbreitet und ungefährdet. Ihre Populationen befinden sich in einem günstigen Erhaltungszustand. Beeinträchtigungen auf Populationsebene sind daher auszuschließen. Dennoch sind auch diese Arten nach der Vogelschutzrichtlinie geschützt. Um individuelle Verluste bei der Baufeldräumung zu vermeiden, werden in Kapitel 5 Planungshinweise zu günstigen Räumungszeiträumen gegeben.

Im Regenrückhaltebecken, das im Norden des bestehenden Betriebsgeländes liegt sowie in den Teichen im Bruchwaldwaldbereich nordöstlich des Plangebietes wurden zwar keine Kammolche als planungsrelevante Art festgestellt. Allerdings sind die Gewässer Fortpflanzungsstätten für die besonders geschützten Arten **Teich-, Berg- und Fadenmolch**. Die Fortpflanzungsstätten werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt, da die Gewässer erhalten bleiben. Es ist allerdings nicht auszuschließen, dass zumindest die Molche die sich im Regenrückhaltebecken fortpflanzen, innerhalb der Acker- und Grünlandflächen, welche durch das Vorhaben überbaut werden, überwintern. Der Verbotstatbestand der Tötung kann für überwinternder Amphibien nicht ausgeschlossen werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Um den Verbotstatbestand zu vermeiden, muss der Zugang zu den Überwinterungslebensräumen innerhalb des Plangebietes durch einen Amphibienschutzzaun verwehrt werden (siehe Kapitel 5.7). Zudem müssen Steinhäufen im Bereich des Regenrückhaltebeckens aufgebracht werden, um Überwinterungsmöglichkeiten innerhalb dieser Fläche zu ermöglichen (siehe Kapitel 5.7). Da ausreichend Grünland in der Umgebung des Plangebietes erhalten bleibt, können die Tiere andere Überwinterungsquartiere in der Umgebung aufsuchen, sodass der Verbotstatbestand der Zerstörung der Ruhestätten nicht ausgelöst wird (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

Die erfassten Fledermäuse wurden als Nahrungsgäste im Untersuchungsgebiet festgestellt. Die Eignung des Schuppens, im Osten des Plangebietes, als Wochenstube oder Winterquartier kann ausgeschlossen werden. Lediglich Tagesverstecke sind dort zu erwarten. Die Verbotstatbestände der Tötung sowie der Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten

(§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG) können daher ausgeschlossen werden. Erhebliche Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG), die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen, können ebenfalls ausgeschlossen werden.

Im Folgenden werden die **Ergebnisse der Prüfung** dargestellt:

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung)

Eine Tötung von planungsrelevanten Arten sowie weiterer europäischer Vogelarten durch das Vorhaben kann unter Einhaltung von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Dazu muss die Baufeldräumung außerhalb der Hauptbrutzeit stattfinden. Baumfällungen und Gehölzschnitt dürfen ebenfalls nur zu bestimmten Zeiten stattfinden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Erhebliche Störungen von Feldsperlingen und Raubwürger sowie der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten, die den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtern können, können unter Berücksichtigung einer Vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (CEF) sowie durch Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten)

Zerstörungen oder Beschädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten müssen durch vorgezogene Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) ausgeglichen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG (Wildlebende Pflanzen)

Im Plangebiet und im Wirkraum kommen keine planungsrelevanten Pflanzenarten vor.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG (Erhaltung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang)

Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt unter Berücksichtigung der vorgezogenen Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen für alle planungsrelevanten Arten weiterhin erhalten.

5 Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Die Durchführung der im Folgenden beschriebenen Maßnahmen ist Voraussetzung für die Zulässigkeit des Vorhabens aus artenschutzrechtlicher Sicht. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) müssen vor Beginn der Baufeldräumung umgesetzt und wirksam sein. Die Maßnahmen sind rechtlich zu sichern.

5.1 Vermeidungsmaßnahmen für Feldlerche, Feldsperling, Girlitz und weitere europäische Vogelarten

Alle bauvorbereitenden Maßnahmen müssen zum Schutz der Brutvögel außerhalb der Brutzeit (15. März bis 31. Juli) durchgeführt werden. Somit kann die Gefährdung (Tötung von Individuen und Störungen während der Fortpflanzungszeit; Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG) aller vorkommenden Vogelarten vermieden werden.

Siedeln sich Vögel trotz schon begonnener Bauarbeiten in der Nähe der Baustelle an, ist davon auszugehen, dass diese durch die Arbeiten nicht gestört werden. Somit kann die Gefährdung (Störungen während der Fortpflanzungszeit; Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) aller vorkommenden Vogelarten vermieden werden.

Darüber hinaus sind laut BNatSchG im Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September Baumfällungen und Gehölzschnitt nur in Ausnahmefällen zulässig. Bei zwingender Abweichung vom Verbot muss im Vorfeld eine Kontrolle der betroffenen Gehölzbestände durch einen Experten erfolgen, um das Auslösen von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sicher auszuschließen. Darüber hinaus ist die Beantragung einer Ausnahmegenehmigung bei der Unteren Naturschutzbehörde notwendig.

5.2 Vermeidungsmaßnahme für Bluthänfling und Feldsperling

Durch die Anlieferung von Baumaterial und den Verkehr durch Baumaschinen kann es zu erheblichen Störungen während der Brutzeit und damit zu einer Aufgabe der Neststandorte kommen. Um dies zu vermeiden, müssen die Anlieferungen und Fahrbewegungen der Baufahrzeuge entweder über das bestehende Betriebsgelände oder bereits vor Beginn der Brutzeit erfolgen. Sollten sich Bluthänflinge oder Feldsperlinge dann dennoch ansiedeln, ist von einer Störungsunempfindlichkeit auszugehen.

5.3 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) für die Feldlerche

Im Zuge des Vorhabens gehen vier Reviere der Feldlerche verloren. Die zerstörten Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind durch die Anlage von Extensivgrünland vor Beginn der Baufeldräumung auszugleichen. Der Flächenbedarf beträgt etwa 4 ha.

Der Maßnahmenstandort muss in ausreichender Entfernung zu potentiellen Stör- und Gefahrenquellen sowie in offenem Gelände mit weitgehend freiem Horizont liegen. Enge Tallagen werden von Feldlerchen nicht toleriert. Es sollten nach Möglichkeit bestehende Grünlandflächen gewählt werden, die nicht mehr als 2 km von den zerstörten Lebensstätten entfernt liegen, da Feldlerchen oft eine hohe Ortstreue aufweisen. Feldlerchen meiden vertikale Strukturen in der Landschaft, daher müssen Abstandsregelungen bei der Auswahl der Ausgleichsflächen eingehalten werden (> 50 m zu Einzelbäumen, > 120 m zu Baumreihen, Feldgehölzen, > 160 m zu geschlossenen Gehölzkulissen (vgl. LANUV NRW 2016).

Die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für die Feldlerche wird im Verlauf des weiteren Verfahrens konkretisiert.

5.4 Ausgleichsmaßnahme für Bluthänfling, Feldsperling und Girlitz

Im Untersuchungsgebiet sind größere Brachflächen vorhanden, die wichtige Nahrungshabitats für Bluthänflinge, Feldsperlinge, Girlitze und andere Vogelarten darstellen. Durch das Vorhaben werden diese nennenswert überbaut. Diese sollten in der Umgebung des Vorhabens durch die Anlage von Blühstreifen ausgeglichen werden, bspw. auf dem für die Anpflanzung vorgesehenem Streifen des Bebauungsplans.

Dafür muss mehrjähriges Regio-Saatgut (Produktionsraum 4 Westdeutsches Berg- und Hügelland; Herkunftsregion 7 Rheinisches Bergland) verwendet werden. Auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist zu verzichten. Saatgut aus regionaler Herkunft ist bspw. über die Firma Rieger-Hofmann GmbH zu bekommen. Beim Saatgut ist darauf zu achten, dass ein möglichst großer Teil aus Wildblumen besteht und Gräser nur in geringem Anteil vorhanden sind (Abbildung 15). Von der Firma Rieger-Hofmann GmbH ist die Mischung „Schmetterlings- und Wildbienensaum“ zu empfehlen, weil diese zu 90 % aus Wildblumen und zu 10 % aus Gräsern besteht und wenig pflegeintensiv ist. Für Wildkräuter ist besonders wichtig, dass genügend Raum für die Entwicklung ihrer Blattrosette zur Verfügung steht. Nur dann werden sie zu starken Individuen heranwachsen. Die meisten Wildblumen-Mischungen werden deshalb mit einer Ansaatstärke von maximal 5 g/m² ausgebracht. Solche geringen Ansaatstärke sind manchmal schwer auszubringen. Daher kann man dem Saatgut einen Füllstoff begeben. Es eignen sich Sand, Sägespäne und Sojaschrot, sodass eine Menge von 10 – 20 g/m² inklusive

Füllstoff ausgebracht werden kann (LBV o.J.). Für die Anlage der Blühstreifen oder Blühflächen in NRW muss ausschließlich eine der in NRW festgelegten Saatmischungen aus verschiedenen standortangepassten Pflanzenarten gemäß Anlage 3 des RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 04.06.2007 in der Fassung vom 18.11.2011 verwendet werden (LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NRW 2013).

Die Samenmischung kann maschinell (Sämaschine oder Düngestreuer) oder per Hand ausgebracht werden. Vor der Saatbettbereitung sollte eine Beikrautregulierung erfolgen. Anschließend wird der Boden mit der Egge oder dem Grubber gelockert. Damit auch Dunkelkeimer auflaufen, sollte das Saatgut leicht eingearbeitet werden. Feinkrümelige Saatbeete werden angewalzt. Die Anbauempfehlungen der jeweiligen Saatgutmischung sollen dabei auch Beachtung finden (LBV o.J.).



Abbildung 15: Schmetterlings- und Wildblumensaum
(Quelle: <https://www.rieger-hofmann.de/index.php?id=164>)

Es empfehlen sich mehrjährige Saatgutmischungen, mit denen ein vielfältiges und kontinuierliches Blühangebot geschaffen wird. Alle einheimischen Pflanzenarten haben sich im Laufe einer Jahrtausende langen Entwicklung an die Umweltbedingungen (z.B. Witterungs- und Bodenverhältnisse) angepasst. Sie gedeihen daher besser und sind konkurrenzstärker. Nur sie bieten unseren Insekten und Vögeln die richtige Nahrung. Exoten werden von Wildtieren oft verschmäht (LBV o.J.).

Im ersten Jahr sollte ein Pflegeschnitt durchgeführt werden, um konkurrenzstarke Pflanzenarten zurückzudrängen (LBV o.J.). In den darauf folgenden Jahren, je nach Bestandsentwicklung, kann eine Mahd in zweijährigem Abstand ausreichen. Die Mahd kann im Herbst oder im Frühjahr erfolgen. Die Mahd im Frühjahr ist zu empfehlen, damit Vögeln auch im Winter ein gutes Nahrungsangebot geboten werden kann. Pflegemaßnahmen dürfen nicht im Zeitraum vom 1. April bis 31. Juli vorgenommen werden. In Absprache mit dem Betreiber der nördlich angrenzenden Biogasanlage könnte das Mahdgut dort entsorgt werden. In jedem Fall muss das Mahdgut von der Fläche abtransportiert werden.

5.5 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) für den Feldsperling

Durch Gehölzentfernungen am Nordrand des Plangebietes kann es zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Feldsperlings kommen. Auch anlagebedingt können erhebliche Störungen auftreten, welche zu einer Aufgabe des Niststandortes führen können. Daher sind im Vorfeld Ersatzquartiere zu schaffen. Die Nisthilfen sollen an einem lichten Standort mit Gewährleistung des freien Anflugs ohne oder mit nur wenig überragendem Blätterdach angebracht werden (FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG 2013). Um der Konkurrenzsituation z.B. mit Meisen vorzubeugen, sollen pro Brutpaar mindestens drei Nisthilfen in räumlicher Nähe (ca. 50 m) angebracht werden. Unter Berücksichtigung der aktuellen Situation müssen insgesamt sechs Nisthilfen angebracht werden, die jährlich außerhalb der Brutzeit kontrolliert und gesäubert werden müssen. Diese können z.B. als Koloniequartiere erstanden werden (Abbildung 16). Nahrungsflächen (z.B. krautreiche Blühstreifen) sollten in geringer Entfernung vorhanden sein.



Abbildung 16: Nisthilfen für Feldsperlinge (HEBEGRO GBR o.J.)

5.6 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) für den Raubwürger

Der Raubwürger wird in der Roten Liste NRW (2016) als „Vom Aussterben bedroht“ geführt. Das bedeutendste Vorkommen in NRW liegt im Vogelschutzgebiet „Medebacher Bucht“ mit unter 30 Brutpaaren (LANUV NRW 2016). Der Bestand in den Jahren 2012/2013 lag bei neun Brutpaaren (LANUV NRW 2019). Aufgrund des schlechten Erhaltungszustandes der Art und der lokal begrenzten Vorkommen, fällt der Stadt Medebach eine besondere Verantwortung zum Erhalt des Raubwürgers zu. Um die Verbotstatbestände der Beschädigung der Ruhestätten sowie der Störung auszuschließen, müssen Habitat verbessernde Maßnahmen vor Beginn der Baufeldräumung durchgeführt werden. Durch das Vorhaben wird der westliche Revierbereich beeinträchtigt (Abbildung 14). Daher muss die Maßnahme im südlichen Revierbereich bzw. südlich an das Revier angrenzend umgesetzt werden. Um die Nahrungsverfügbarkeit für den Raubwürger zu verbessern, sind Saumstrukturen entlang von Wirtschaftswegen zu entwickeln. Die Säume sollten eine Breite von mind. 5 m haben und auf einer Strecke von etwa 500 m entwickelt werden. Der Raubwürger ist ein Ansitzjäger und auf das Vorhandensein einer entsprechenden Dichte von Sitzwarten angewiesen. Wo alte Weidezäune fehlen, müssen Ansitzwarten entlang der Säume in einem Abstand von etwa zehn Metern aufgestellt werden. Als Ansitzwarten eignen sich Holzpflocke, die 1 bis 1,5 m aus dem Boden ragen. Zudem sind etwa 30 Dornensträucher (*Crataegus spec.*, *Prunus spinosa*) zu pflanzen, die sowohl als Ansitz als auch zum Aufspießen der Nahrung geeignet sind (vgl. PÜHRINGER 2008). Die Dornsträucher sind sowohl einzeln als auch in kleineren Gruppen bspw. entlang von Flurstücksgrenzen und Feldwegen von Grünlandflächen zu pflanzen.

5.7 Vermeidungsmaßnahme für Amphibien

Um den Verbotstatbestand der Tötung für Amphibien nicht auszulösen, ist als Wanderbarriere ein Amphibienschutzzaun entlang der Nord-, Ost- und Südseite des bestehenden Zaunes um das Regenrückhaltebecken sowie darüber hinaus aufzustellen (Abbildung 17 und 18). Dadurch soll den Amphibien das Überwintern innerhalb der Vorhabenfläche verwehrt werden. Ein Großteil der Tiere wird so in Richtung Westen abwandern. Das Aufstellen des Amphibienschutzzaunes sollte im Mai im Jahr vor der Baufeldräumung erfolgen. Dadurch wird sichergestellt, dass sich alle Molche, die das Gewässer traditionell nutzen, innerhalb der Fläche um das Regenrückhaltebecken befinden. Um die Maßnahme zu optimieren, sind die Landhabitate entlang des Gewässers zu verbessern.



Abbildung 17: Vermeidungsmaßnahme Amphibien. Lage des Amphibienschutzzaunes und Steinhaufen als Tages- und Winterquartier (Kartengrundlage: GEOBASIS NRW 2019).



Abbildung 18: Amphibienschutzzaun an einem Industriezaun

Um die Landhabitats zu verbessern, sind Gesteinsaufschüttungen anzulegen. Wenn möglich sind je nach Standort Bollen- oder Bruchsteine aus einer nahe gelegenen Kiesgrube oder einem Steinbruch zu verwenden. Es sollte nur ortstypisches Gestein mit unterschiedlichen Korngrößenzusammensetzungen verwendet werden. Es gibt keine Standardbauanleitung für

Steinhaufen. Je nach Standort, technischen und finanziellen Möglichkeiten können Steinhaufen ganz unterschiedlich erstellt werden. Steinhaufen können manuell oder maschinell angelegt werden. Die einfachste Variante ist es, geeignete Steine einfach auf den gewachsenen Boden zu schütten oder zu schichten. Die Größe und Form der Haufen/ Wälle kann individuell vor Ort festgelegt werden (Abbildung 19). Insgesamt müssen zwei Steinhaufen auf der Fläche angelegt werden.

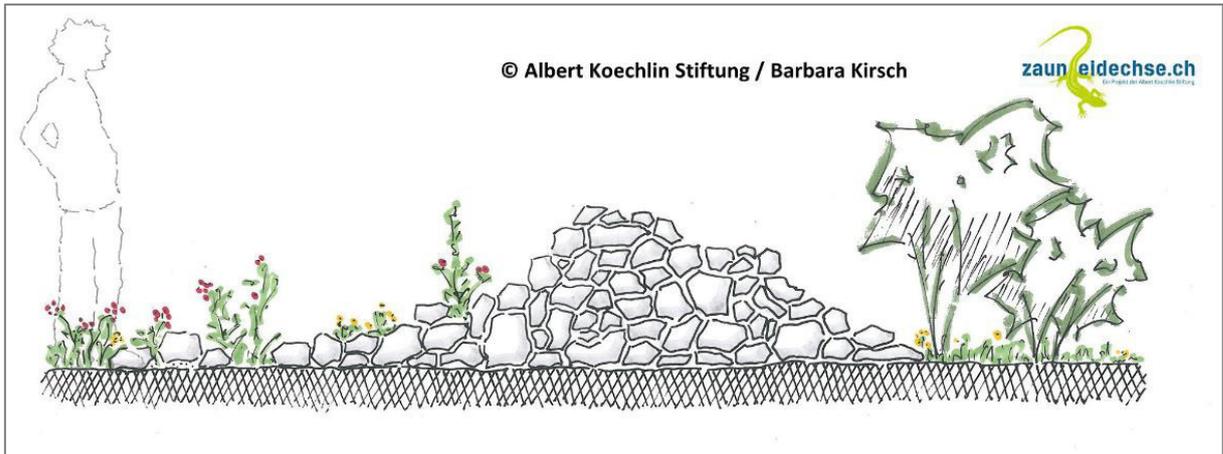


Abbildung 19: Schematische Darstellung zur Anlage von Steinhaufen (Quelle: www.zauneidechse.ch)

6 Zulässigkeit des Vorhabens

Das geplante Vorhaben ist aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig, wenn

- die Baufelddräumung zum Schutz von Feldlerche, Feldsperling und europäischer Vogelarten nicht während der Hauptbrutzeit vom 1.3. bis 31.7. stattfindet.
- vom 1.3. bis 30.9. Baumfällungen und Gehölzschnitt nur in Ausnahmefällen mit Einbeziehung eines Experten durchgeführt werden (BNatSchG).
- die Fahrbewegungen der Baufahrzeuge und die Anlieferung von Baumaterial zum Schutz von Bluthänfling und Feldsperling entweder über das bestehende Betriebsgelände oder bereits vor Beginn der Brutzeit erfolgen.
- die Grünlandextensivierung zum Schutz von Feldlerchen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF) vor Beginn der Baufelddräumung durchgeführt wird.
- Blühstreifen als Ausgleich für den Verlust von Nahrungsflächen für Bluthänfling, Feldsperling und Girlitz angelegt werden.
- künstliche Nisthilfen für Feldsperlinge als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF) vor Beginn der Baufelddräumung angebracht werden.
- Habitat verbessernde Maßnahmen durch die Anlage von Saumstrukturen, Dornengebüschen und Ansitzwarten als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF) für den Raubwürger vor Beginn der Baufelddräumung durchgeführt werden.
- Amphibienschutzzäune vor Beginn der Baufelddräumung aufgestellt werden, um das Überwintern innerhalb der Vorhabenfläche zu vermeiden.

Werden die oben genannten Maßnahmen eingehalten, bestehen keine artenschutzrechtlichen Bedenken, Verbotstatbestände werden nicht erfüllt und erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.

Aufgestellt, Soest, März 2020



(Volker Stelzig)



BÜRO STELZIG
Landschaft | Ökologie | Planung |
Burghofstraße 6 | 59494 Soest
T +49 2921 3619-0 | F +49 2921 3619-20
info@buero-stelzig.de | www.buero-stelzig.de

7 Literatur

- AHLEN, I. (1990): Identification of bats in flight - Swedish Society for Conservation of Nature: 1-50.
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), in Kraft getreten am 01. März 2010, zuletzt geändert am 21.01.2013 (BGBl I Nr. 3 S. 95, 99) in Kraft getreten am 29.01./01.08.2013.
- FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.). Trier.
- GRÜNEBERG, C., SUDMANN, S.R., WEISS, J., JÖBGES, M., KÖNIG, H., LASKE, V., SCHMITZ, M. & A. SKIBBE (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.). LWL-Museum für Naturkunde, Münster.
- GUTHMANN, E., ACKERMANN, D., MEBS, T., MÜSKENS, G. & J. THISSEN (2005): Bestandsentwicklung und Bruterfolg des Mäusebussards *Buteo buteo* in Nordrhein-Westfalen von 1974-2003. Charadrius (41) 4: 161-177.
- HEBEGRO GBR (o.J.): Artenschutz in Holz, Stein und Metall. Online unter: http://hebegro.com/epages/7c460334-7b50-42dd-873d06dcfd7eb643.sf/de_DE/?ObjectPath=Categories (zuletzt abgerufen am 06.08.2018).
- KIEL, E.-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, Düsseldorf.
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2016): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Online unter: <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe> (zuletzt abgerufen am 13.08.2018).
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2018a): Naturschutzinformation. @LINFOS. Online unter: <https://www.naturschutzinformationen.nrw.de/coyo/page/1132/844/linfos/linfos> (zuletzt abgerufen am 13.08.2018).
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2018b): Planungsrelevante Arten für den Messtischblattquadranten 48181 Medebach und 47183 Goddelsheim. Online unter: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/48181> und <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/47183> zuletzt abgerufen am 23.07.2018.
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (HRSG., 2019): Vogelschutz-Maßnahmenplan (VMP) für das EU-Vogelschutzgebiet „Medebacher Bucht“.
- LANDESBUND FÜR VOGELSCHUTZ IN BAYERN E.V. (LBV) (o.J.): Praxistipps. Einen Blühstreifen anlegen. Online unter: <http://praxistipps.lbv.de/praxistipps/bluehstreifen-im-acker/einen-bluehstreifen-anlegen.html> (zuletzt abgerufen am 16.08.2018).

- LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NRW (2013): Anlage von Blühstreifen oder Blühflächen. Online unter: <https://www.landwirtschaftskammer.de/foerderung/laendlicherraum/50.htm> (zuletzt abgerufen am 11.05.2015).
- LIMPENS, H.G.J.A. & A. ROSCHEN (1994): Bestimmung der mitteleuropäischen Fledermausarten anhand ihrer Rufe - NABU Projektgruppe "Fledermauserfassung Niedersachsen", Bremervörde: 1-47 + Bestimmungskassette.
- LIMPENS, H.G.J.A. & A. ROSCHEN (1996): Bausteine einer systematischen Fledermauserfassung. Teil 1 – Grundlagen. – *Nyctalus* 6 (1): 52-60.
- MILDENBERGER, H. (1984): Die Vögel des Rheinlandes. Band 2, Papageien bis Rabenvögel (*Psittaculidae* – *Corvidae*). Beitr. Avifauna Rheinland Heft 19-21. Düsseldorf.
- MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MUNLV NRW) (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, -III4-616.06.01.17- in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010.
- PFALZER, G. (2002): Inter- und intraspezifische Variabilität der Soziallaute heimischer Fledermausarten (Chiroptera: Vespertilionidae). Mensch & Buch, Berlin.
- PFALZER, G. (2007): Verwechslungsmöglichkeiten bei der akustischen Artbestimmung von Fledermäusen anhand ihrer Ortungs- und Sozialrufe. – *Nyctalus* (N.F.) 12: 3-14.
- PFEIFFER, T. & B.-U. MEYBURG (2015): GPS tracking of Red Kites (*Milvus milvus*) reveals fledgling number is negatively correlated with home range size. *Journal of Ornithology* (156) 4: 963-975.
- PÜHRINGER, N. (2008): Wintermonitoring und Beringung beim Raubwürger (*Lanius excubitor*) in Oberösterreich. In: Forschungsgemeinschaft Wilhelminenberg (Hrsg., 2008): Der Raubwürger in Österreich. Stockerau.
- RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (Vogelschutzrichtlinie): Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten ("EG-Vogelschutzrichtlinie") ABl. L. 103, S. 1; kodifiziert durch die RL 2009/147/EG vom 30.11.2009, ABl. L 20, S. 7.
- RDERL. D. MINISTERIUMS FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ II-4-72.40.32 v. 04.06.2007 in der am 18.11.2011 geänderten Fassung. Richtlinien zur Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung. Online unter: <https://www.landwirtschaftskammer.de/foerderung/pdf/rl-msl-2011.pdf>
- SCHLÜPMANN, M. (2014): Untersuchungen und Monitoring von Amphibien mit Wasserfallen aus einfachen Mitteln. In: KRONSHAGE, A. & D. GLANDT (HRSG.): Wasserfallen für Amphibien – praktische Anwendung im Artenmonitoring. – Abhandlungen aus dem Westfälischen Museum für Naturkunde 77: 117 – 160.

SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse. Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung, 2., aktualisierte und erweiterte Auflage. Die neue Brehm-Bücherei 648. - Westarp Wissenschaften, Hohenwarsleben.

STIFTUNG WESTFÄLISCHE KULTURLANDSCHAFT (STIWEKU) & INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE (ILÖK) DER WESTFÄLISCHEN WILHELMS- UNIVERSITÄT MÜNSTER (2016): Produktionsintegrierte Naturschutzmaßnahmen. Umsetzungshandbuch für die Praxis. 2. Auflage.

WOLTERSPARTNER ARCHITEKTEN & STADTPLANER GMBH (2018): Bebauungsplan Nr. 13 „Gewerbe- und Industriegebiet Holtischer Weg“ – Erweiterung. Stand: 08.06.2018.

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Bauleitplanverfahren zur Erweiterung des "Gewerbe- und Industriegebiet Holtischer Weg"

Plan-/Vorhabenträger (Name): Hansestadt Medebach Antragstellung (Datum): _____

Die Stadt Medebach plant die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 44 "Gewerbe- und Industriegebiet Holtischer Weg". Im Parallelverfahren erfolgt die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes. Dabei sollen landwirtschaftliche Flächen in Industrieflächen umgewandelt werden. Die Erweiterungsfläche beträgt 10 ha. Dort plant die Firma Borbet die Erweiterung ihres Betriebsgeländes, welches nördlich an den bestehenden Standort anschließt.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Wiesenpieper (Anthus pratensis); Kuckuck (Cuculus canorus)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen 	Messtischblatt 4818.1; 4718.3
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region ■ grün günstig ■ gelb ungünstig / unzureichend ■ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Der Wiesenpieper (RL NRW 2016: 2S; RL D: *; Erhaltungszustand: schlecht) wurde mit ca. 30 Individuen nur als Durchzügler im Untersuchungsraum festgestellt. Auch der Kuckuck (RL NRW 2016: 2; RL D: *; Erhaltungszustand: ungünstig) wurde nur als Durchzügler erfasst. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG werden für diese beiden Arten demnach nicht ausgelöst.</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		
Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>); Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>); Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <input type="checkbox"/> Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/>	Messtischblatt <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; width: fit-content; margin: 0 auto;">4818.1; 4718.3</div>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <div style="display: flex; gap: 10px; margin-top: 5px;"> <div style="display: flex; align-items: center;"> <div style="width: 15px; height: 10px; background-color: green; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></div> grün </div> günstig </div> <div style="display: flex; align-items: center;"> <div style="width: 15px; height: 10px; background-color: yellow; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></div> gelb </div> ungünstig / unzureichend		

rot

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Feldlerche (Alauda arvensis)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen 3S	Messtischblatt 4818.1; 4718.3
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Die Feldlerche kommt im Untersuchungsraum mit neun Revieren vor. Davon werden drei Reviere durch das Vorhaben überbaut (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Ein weiteres Revier wird durch bau-, betriebs- und anlagebedingte Störungen so sehr beeinträchtigt werden, dass dieses aufgegeben werden muss (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Die anderen fünf Reviere befinden sich in ausreichendem Abstand zum Vorhaben, dass keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<p>Die vier Feldlerchenreviere müssen durch eine vorgezogene Maßnahme (CEF) ausgeglichen werden. Zum Ausgleich müssen etwa vier Hektar Grünland extensiviert werden (vgl. Kapitel 5.3). Weiterhin ist sicherzustellen, dass alle bauvorbereitenden Maßnahmen außerhalb der Brutzeit stattfinden, um die Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) von Feldlerchen zu vermeiden (vgl. Kapitel 5.1).</p>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Werden die genannten Maßnahmen eingehalten, bestehen keine artenschutzrechtlichen Bedenken, Verbotstatbestände werden nicht erfüllt und erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.</p>		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Bluthänfling (Carduelis cannabina)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen 3	Messtischblatt 4818.1; 4718.3
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Der Bluthänfling kommt im Untersuchungsraum mit zwei Revierpaaren vor (vgl. Abbildung 12). Ein Paar brütet am Nordwestrand des bestehenden Betriebsgeländes. Das zweite Paar brütet ebenfalls im bestehenden Industrie- und Gewerbegebiet. Durch das Vorhaben kann es baubedingt zu erheblichen Störungen (§44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) während der Brutzeit kommen.</p> <p>Im Plangebiet sind größere Bracheflächen vorhanden, die gute Nahrungshabitate für den Bluthänfling darstellen. Diese werden durch das Vorhaben überbaut.</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<p>Um den Verbotstatbestand der Störung zu vermeiden, sollte die Anlieferung von Baumaterial hauptsächlich über das bereits bestehende Betriebsgelände erfolgen. Wenn die Zulieferung über den bestehenden Wirtschaftsweg erfolgt, sollte diese bereits vor Beginn der Brutzeit erfolgen (vgl. Kapitel 5.2). Siedelt sich der Bluthänfling trotz der Störungen durch Lärm und häufige Bewegungen an, kann von einer geringen Störungsempfindlichkeit ausgegangen werden.</p> <p>Der Verlust von Brachen als Nahrungshabitat soll durch Blühstreifen ausgeglichen werden (vgl. Kapitel 5.4).</p>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Werden die genannten Maßnahmen eingehalten, bestehen keine artenschutzrechtlichen Bedenken, Verbotstatbestände werden nicht erfüllt und erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden. Der Verlust von Brachen als Nahrungshabitat soll durch Blühstreifen ausgeglichen werden (vgl. Kapitel 5.4).</p>		
<ol style="list-style-type: none"> Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Feldsperling (Passer montanus)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen 3	Messtischblatt 4818.1; 4718.3
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Der Feldsperling wurde mit vier Brutpaaren im Untersuchungsgebiet festgestellt (vgl. Abbildung 12). Zwei Paare brüten in einer dichter Gebüschreihe entlang des Wirtschaftsweges unmittelbar nördlich an das Plangebiet angrenzend. Durch das Vorhaben kann es zu einer Tötung sowie zu einer Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG). Weiterhin kann es baubedingt zu erheblichen Störungen durch Lärm und Bewegungen während der Brutzeit kommen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Die beiden Brutpaare im Osten des Untersuchungsgebietes werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Im Plangebiet sind größere Bracheflächen vorhanden, die gute Nahrungshabitate für den Feldsperling darstellen. Diese werden durch das Vorhaben überbaut.</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<p>Werden durch das Vorhaben Lebensstätten zerstört, müssen diese durch eine vorgezogene Maßnahme (CEF) ausgeglichen werden (vgl. Kapitel 5.5). Um eine Tötung brütender Feldsperlinge zu vermeiden, müssen alle bauvorbereitenden Maßnahmen außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden (vgl. Kapitel 5.1). Bleiben die Gehölze erhalten, kann es baubedingt zu erheblichen Störungen während der Brutzeit kommen, die zu einer Aufgabe des Niststandortes führen. In diesem Fall sollen die Bauarbeiten schon vor Beginn der Brutzeit beginnen (vgl. Kapitel 5.2). Sollten sich dennoch Feldsperlinge ansiedeln, ist von einer geringen Störungsempfindlichkeit auszugehen. Der Verlust von Brachen als Nahrungshabitat soll durch Blühstreifen ausgeglichen werden (vgl. Kapitel 5.4).</p>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Werden die genannten Maßnahmen eingehalten, bestehen keine artenschutzrechtlichen Bedenken, Verbotstatbestände werden nicht erfüllt und erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.</p>		
<ol style="list-style-type: none"> Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Girlitz (Serinus serinus)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen 2	Messtischblatt 4818.1; 4718.3
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Der Girlitz ist mit zwei Revieren im Untersuchungsraum vertreten (vgl. Abbildung 12). Im Fall eines Brutplatzwechsels kann es durch das Vorhaben zu einer Tötung sowie zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG) kommen. Erhebliche Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) sind nicht zu erwarten. Im Plangebiet sind größere Bracheflächen vorhanden, die gute Nahrungshabitate für den Girlitz darstellen. Diese werden durch das Vorhaben überbaut.</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<p>Um eine Tötung sowie die Zerstörung von Lebensstätten zu vermeiden, muss die Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit erfolgen (vgl. Kapitel 5.1). Der Verlust von Brachen als Nahrungshabitat soll durch Blühstreifen ausgeglichen werden (vgl. Kapitel 5.4).</p>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Werden die genannten Maßnahmen eingehalten, bestehen keine artenschutzrechtlichen Bedenken, Verbotstatbestände werden nicht erfüllt und erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.</p>		
<ol style="list-style-type: none"> Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Star (Sturnus vulgaris)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen 3	Messtischblatt 4818.1; 4718.3
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region ■ grün günstig ■ gelb ungünstig / unzureichend ■ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Im Untersuchungsgebiet wurden mind. fünf Paare Stare nachgewiesen. Die beiden Paare im Süden des Wirkraumes sind durch das Vorhaben nicht betroffen, da diese weit genug entfernt sind. Für die drei Paare, die entlang der Nordseite des bestehenden Betriebsgeländes brüten, werden die Verbotstatbestände der Tötung sowie der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG) nicht ausgelöst. Es ist auch nicht von erheblichen Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) während der Brutzeit auszugehen, da die Stare aufgrund der Brutplatzwahl und der bestehenden betrieblichen Störung als weitgehend störungsunempfindlich anzusehen sind.</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Turmfalke (Falco tinnunculus)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen V	Messtischblatt 4818.1; 4718.3
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Ein Brutpaar Turmfalken brüdet in 70 m Entfernung zum Wirkraum des Vorhabens. Das Paar ist nicht direkt durch das Vorhaben betroffen, sodass die Verbotstatbestände Tötung sowie Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG) nicht ausgelöst werden. Aufgrund der Entfernung des Niststandortes von wenigstens 375 m zum Plangebiet können erhebliche Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) ebenfalls ausgeschlossen werden.</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<div style="border: 1px solid black; height: 80px; width: 100%;"></div>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<div style="border: 1px solid black; height: 80px; width: 100%;"></div>		
<ol style="list-style-type: none"> Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein 		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Neuntöter (Lanius collurio)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen V	Messtischblatt <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center;">4818.1; 4718.3</div>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <div style="display: flex; gap: 10px; margin-top: 5px;"> <div style="display: flex; align-items: center;"> <div style="width: 15px; height: 15px; background-color: green; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></div> grün </div> günstig </div> <div style="display: flex; align-items: center; margin-top: 5px;"> <div style="width: 15px; height: 15px; background-color: yellow; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></div> gelb </div> ungünstig / unzureichend		

rot

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)														
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Raubwürger (Lanius excubitor)														
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art														
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>1</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>1</td></tr></table>	1	1	Messtischblatt <table border="1" style="width: 100%; text-align: center;"><tr><td>4818.1; 4718.3</td></tr></table>	4818.1; 4718.3									
1														
1														
4818.1; 4718.3														
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="margin-left: 20px;"> <tr><td style="background-color: #90EE90; border: 1px solid black; padding: 2px;">grün</td><td style="padding-left: 10px;">günstig</td></tr> <tr><td style="background-color: #FFFF00; border: 1px solid black; padding: 2px;">gelb</td><td style="padding-left: 10px;">ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td style="background-color: #FF0000; border: 1px solid black; padding: 2px;">rot</td><td style="padding-left: 10px;">ungünstig / schlecht</td></tr> </table>	grün	günstig	gelb	ungünstig / unzureichend	rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht							
grün	günstig													
gelb	ungünstig / unzureichend													
rot	ungünstig / schlecht													
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)														
<p>Ein regelmäßig genutztes Brutrevier liegt etwa 1000 m südöstlich des Vorhabens (LANUV NRW 2019a). Während einer Winterrevier-Erfassung des Raubwürgers im Winter 2018/2019 wurden zwei Reviere südöstlich des Vorhabens festgestellt. Eines der beiden Reviere kann in seiner Funktion durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden.</p>														
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements														
<p>Um die Verbotstatbestände der Störung und der Zerstörung der Ruhestätten auszuschließen, sind habitatverbessernde Maßnahmen durch eine Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF) durchzuführen. Da der westliche Teilbereich des Winterreviers beeinträchtigt wird, sind die Maßnahmen im Süden des Reviers umzusetzen.</p>														
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)														
<p>Werden die genannten Maßnahmen eingehalten, bestehen keine artenschutzrechtlichen Bedenken, Verbotstatbestände werden nicht erfüllt und erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.</p>														
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%; vertical-align: top;"> 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small> </td> <td style="width: 10%; text-align: center; vertical-align: middle;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="width: 10%; text-align: center; vertical-align: middle;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: top;"> 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? </td> <td style="text-align: center; vertical-align: middle;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center; vertical-align: middle;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: top;"> 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? </td> <td style="text-align: center; vertical-align: middle;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center; vertical-align: middle;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: top;"> 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? </td> <td style="text-align: center; vertical-align: middle;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center; vertical-align: middle;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> </table>			1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen *	Messtischblatt <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: 100px; text-align: center;">4818.1</div>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <div style="display: flex; gap: 10px;"> <div style="background-color: green; color: white; padding: 2px 5px;">grün</div> günstig</div> <div style="background-color: yellow; color: black; padding: 2px 5px;">gelb</div> ungünstig / unzureichend		

rot

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).